

aws Investitionsprämie

Fragenkatalog (FAQ)

Die aws Investitionsprämie wird im Bereich „Ökologisierung und Digitalisierung“ teilweise durch die Aufbau- und Resilienzfazilität der EU mitfinanziert.



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	9
2	Berechtigte Unternehmen.....	9
2.1	Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?	9
2.2	Wer kann den Zuschuss erhalten?.....	9
2.3	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?	9
2.4	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?	9
2.5	Können Einnahmen/Ausgaben-Rechner und pauschalierte Unternehmen gefördert werden? 9	9
2.6	Sind Vereine förderungsfähig?.....	9
2.7	Sind Stiftungen förderungsfähig?	10
2.8	Sind kirchliche/kirchennahe Organisationen förderungsfähig?	10
2.9	Sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) förderungsfähig?	10
2.10	Sind reine Holding- und Besitzgesellschaften förderungsfähig?.....	10
2.11	Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?	10
2.12	Unter welchen Voraussetzungen erfüllt die Vermietung von Wohnungen die Kriterien des § 1 UGB und ist somit als Unternehmen anzusehen?.....	10
2.13	Welche Unternehmen sind nicht förderungsfähig?	11
2.14	Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?	11
3	Zuschuss	12
3.1	Was wird gefördert – unter welchen Voraussetzungen?.....	12
3.2	Was wird unter einer Investition im Sinne der Richtlinie verstanden?	12
3.3	Was wird nicht gefördert?	12
3.4	Wie hoch ist der Zuschuss?	12
3.5	Was wird unter den „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ verstanden?	13
3.6	Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?	13
3.7	Was bedeutet das korrekte Setzen der ersten Maßnahme?.....	13
3.8	Können „erste Maßnahmen“ wie z.B. die Bestellung, die nur eine Investition betreffen, auch für die weiteren Investitionen des gleichen Förderungsantrags für den Nachweis des Beginns der Investitionen herangezogen werden?.....	14
3.9	Ist ein Lieferant*innenwechsel möglich?	14
3.10	Was gilt als „erste Maßnahme“ bei betrieblichen Bauinvestitionen?.....	14
3.11	Kann auch die Beauftragung eines Generalunternehmers/Generalübernehmers als erste Maßnahme angesehen werden?	14
3.12	Wie wirkt sich die behördliche Genehmigung der betrieblichen Bauvorhaben auf die Förderungsfristen aus?.....	15
3.13	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	15
3.14	Im aws Fördermanager erscheint ein von der Richtlinie abweichendes Datum für den Durchführungszeitraum. Welcher Durchführungszeitraum ist nun für mich relevant?	15
3.15	Was passiert, wenn einige Investitionen nicht rechtzeitig in Betrieb genommen und bezahlt werden können?	16
3.16	Gibt es eine Obergrenze für das förderungsfähige Investitionsvolumen?	16
3.17	Ist der Zuschuss steuerpflichtig?	16
3.18	Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?.....	16
3.19	Können Vorführanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?	16
3.20	Sind Leistungen innerhalb des Konzerns förderungsfähig?.....	16
3.21	Sind geringwertige Wirtschaftsgüter förderungsfähig?	17
3.22	Sind Verbrauchsgegenstände förderungsfähig?	17
3.23	Gibt es in der Investitionsprämie einen Projektbegriff?	17
3.24	Sind gemischt genutzte (betrieblich/privat) Investitionen förderungsfähig?	17

3.25	Sind Fahrzeuge förderungsfähig?	17
3.26	Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Fahrzeug mit 14% gefördert wird? 18	
3.27	Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Fahrzeug der Klasse M1 die Brutto-Listenpreisgrenze von EUR 60.000 überschreitet?.....	18
3.28	Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Hybrid-Fahrzeug die Brutto-Listenpreisgrenze von EUR 70.000 überschreitet?.....	18
3.29	Welcher Brutto-Listenpreis ist bei gebrauchten E-Fahrzeugen heranzuziehen?	18
3.30	Können Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Luxustangente abgerechnet werden?	18
3.31	Was ist unter der Luxustangente im Zuge der Anschaffung eines Fahrzeugs zu verstehen? 18	
3.32	Ist die Aufzählung in Punkt 5.4. Abs 1 lit. a abschließend zu verstehen?.....	19
3.33	Was versteht man unter einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine?.....	19
3.34	Was versteht man unter Non-Road-Mobile-Machinery (NRMM)?	19
3.35	Unter welchen Voraussetzungen sind Fahrzeuge mit Fahrzeugaufbauten bzw. Fahrzeugaufbauten für Fahrzeuge förderungsfähig?	19
3.36	Sind fix verbaute Kranaufbauten förderungsfähig?	19
3.37	Sind fossil betriebene Notstromaggregate förderungsfähig?	19
3.38	Ist der (Aus-)Bau von Wohngebäuden förderungsfähig?	20
3.39	Kann ein Bauwerk (Gebäude, Halle, etc.), welches sich noch im Bau befindet, als Investition abgerechnet werden (Bilanzposition „Anlagen im Bau“)?	20
3.40	Sind Demontage-, Abbruch- und Entsorgungskosten im Zuge eines Bauvorhabens förderungsfähig?	20
3.41	Sind Gebühren förderungsfähig?	20
3.42	Sind mehrjährige Pflanzen förderungsfähig?	20
3.43	Sind Pflanzen, welche selbst als Produkt genutzt werden, förderungsfähig?.....	21
3.44	Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderungsfähig?.....	21
3.45	Sind leasingfinanzierte Anlagen förderungsfähig?	21
3.46	Sind Sale-and-lease-back-Transaktionen förderungsfähig?	21
3.47	Ist der Ankauf von bereits im Unternehmen genutzten Anlagegütern, die gemietet oder geleast werden, förderungsfähig?	21
3.48	Ist die Vermietung einer Maschine, die von einer österreichischen Gesellschaft angeschafft wurde, an eine ausländische Tochtergesellschaft förderungsfähig?.....	21
3.49	Ist die Nutzung von förderungsfähigen Maschinen/Anlagen im Ausland möglich?	21
3.50	Welche Fristen sind im Rahmen der Investitionsprämie zu beachten?	21
3.51	Wie ist vorzugehen, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird?	22
3.52	Kann in einem Schadensfall eine Ersatzinvestition getätigt werden?	22
3.53	Was versteht man unter einem technischen Gebrechen?	22
3.54	Was versteht man unter höherer Gewalt?.....	22
3.55	Wie ist vorzugehen, wenn eine bereits abgerechnete Investition vor Ablauf der Sperrfrist aus dem Anlagevermögen ausscheidet und keine Ersatzinvestition möglich ist?	23
3.56	Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn bei der ursprünglich durchgeführten Investition vertraglich vereinbarte Anforderungen nicht eingehalten wurden?.....	23
3.57	Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn die ursprüngliche Investition den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht, aber für die betriebliche Nutzung nicht mehr geeignet ist?	23
3.58	Können sowohl die ursprüngliche Investition als auch die Ersatzinvestition abgerechnet werden?	23
3.59	Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn der Lieferant bzw. die Lieferantin lieferunfähig ist?.....	23
3.60	Wie wirkt sich ein im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesgesetzes garantierter Investitionskredit auf die aws Investitionsprämie aus?	23
3.61	Braucht die aws eine Finanzierungsbestätigung der Bank?	23

3.62	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?	24
3.63	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von anderen Förderungen auf die aws Investitionsprämie aus?	24
3.64	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?	24
3.65	Sind Investitionen sowohl mit E-Commerce-Prämie als auch mit Investitionsprämie förderungsfähig?	24
Schwerpunktthemen		25
4	Ökologisierung	25
4.1	Wärmepumpen	25
4.1.1	Was wird gefördert?	25
4.1.2	Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?	25
4.2	Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze	25
4.2.1	Welche Anschaffungsnebenkosten können im Zusammenhang mit förderungsfähigen Kesselanlagen/Mikronetzen mit 14% gefördert werden?.....	25
4.3	Anschluss an Nah-/Fernwärme	26
4.4	Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen	26
4.5	Thermische Gebäudesanierung	26
4.6	Energiesparen in Betrieben	26
4.6.1	Sind unter diesem Subschwerpunkt Neuanlagen förderungsfähig?	26
4.6.2	Wie wird der Begriff „Anlage“ definiert?.....	27
4.6.3	Was versteht man unter einer Prozessoptimierung und wodurch unterscheidet sich diese von einem Anlagenaustausch?	27
4.7	Klimatisierung und Kühlung.....	27
4.8	Abwärmeauskopplung	27
4.9	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	28
4.10	Stromproduzierende Anlagen in Insellagen	28
4.11	Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung	28
4.11.1	Was wird gefördert?	28
4.11.2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	28
4.12	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	29
4.13	Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	29
4.13.1	Was wird gefördert?	29
4.13.2	Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?	29
4.14	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	29
4.14.1	Was wird gefördert?	29
4.14.2	Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?	29
4.14.3	Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?.....	29
4.14.4	Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?.....	30
4.15	Investitionen zur Luftreinhaltung.....	30
4.15.1	Welche ammoniakreduzierenden Investitionen können unter diesem Subschwerpunkt gefördert werden?	30
4.15.2	Ist ein ziviltechnisches Messgutachten für die Abdeckung von Güllelagern oder Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion erforderlich?.....	30

4.15.3	Ist ein Luftreiniger für Büroräumlichkeiten unter diesem Subschwerpunkt mit 14% förderungsfähig?	30
4.16	Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement.....	30
4.17	Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle	31
4.18	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	31
4.18.1	Was wird gefördert?	31
4.18.2	Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?	31
4.19	Photovoltaikanlagen und Stromspeicher.....	31
4.19.1	Sind Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit oder ohne Stromspeicher, die auf gemischt genutzten Gebäuden (Betriebs- und Wohnnutzung) errichtet werden, förderungsfähig?	32
4.20	Ökostromanlagen	32
4.20.1	Was wird gefördert?	32
4.20.2	Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?	32
4.21	Forcierung der Elektromobilität.....	32
4.21.1	Was wird gefördert?	32
4.21.2	Was versteht man unter einem E-Sonderfahrzeug?	32
4.21.3	Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Errichtung einer E-Ladestation?.....	33
4.21.4	Sind E-Autos, die aufgrund der angeschafften Zusatzausstattung bei mehr als EUR 60.000 liegen, mit 14% förderungsfähig?	33
4.21.5	Haben Rabatte Einfluss auf den Brutto-Listenpreis (Basismodell)?	33
4.21.6	Der Brutto-Listenpreis (Basismodell) ist in Deutschland niedriger als in Österreich, kann dieser für die Förderung herangezogen werden?	33
4.21.7	Sind Hebebühnen in elektrischer Ausführung als E-Sonderfahrzeug mit 14% förderungsfähig?	33
4.21.8	Sind elektrische Hubwagen mit 14% förderungsfähig?.....	33
4.21.9	Sind E-Mopeds, E-Motorräder, E-Scooter, Tretroller, Segway oder Sidewalker mit 14% förderungsfähig?	33
4.22	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe.....	33
4.22.1	Was wird gefördert?	33
4.22.2	Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?.....	34
4.23	Radverkehr und Mobilitätsmanagement.....	34
4.23.1	Was wird gefördert?	34
4.23.2	Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?.....	34
4.23.3	Sind E-Fahrräder und E-Scooter unter dem Schwerpunkt "Radverkehr und Mobilitätsmanagement" förderungsfähig?.....	34
4.24	Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung	34
4.24.1	Was wird gefördert?	34
4.24.2	Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?	34
4.25	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität	35
5	Digitalisierung.....	36
5.1	Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu den förderungsfähigen Investitionen?.....	36

5.2	Welche Investitionen sind unter dem Begriff Home-Office förderungsfähig?	36
5.3	Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?	36
5.4	Was fällt unter den Begriff E-Commerce?	36
5.5	Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?	36
5.6	Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?	36
5.7	Welche Investitionen können unter Smart-Office mit 14% gefördert werden?	37
5.8	Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?	37
5.9	Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops, PCs oder Bildschirme gefördert?	37
5.10	Sind die Hardware-Komponenten einer Telefonanlage mit 14% förderungsfähig?	37
5.11	Können herkömmliche Kameras, welche als Webcam verwendet werden, mit 14% gefördert werden?	37
5.12	Welche Investitionen werden unter dem Begriff „Datenspeicher-Systeme“ mit 14% gefördert? 38	
5.13	Werden medizinische Geräte unter Anhang 2 mit 14% gefördert?	38
5.14	Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?	38
5.15	Zählt die Anschaffung von Software zu den förderungsfähigen Investitionen?	38
5.16	Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderungsfähigen Neuanschaffungen? 38	
5.17	Sind Dienstleistungen im Rahmen einer Softwareeinführung förderungsfähig?	38
5.18	Ist die Anschaffung von zusätzlichen Client-Lizenzen mit 14% förderungsfähig?	38
5.19	Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?	39
5.20	Ist die Anschaffung von Web-Servern für den Cloud-Betrieb förderungsfähig?	39
5.21	Sind CNC/CAD-Maschinen mit 14% förderungsfähig?	39
5.22	Sind 3D-Scanner mit 14% förderungsfähig?	39
5.23	Was versteht man unter einem digital gesteuerten Roboter?	39
5.24	Was versteht man unter digitalen Messeinrichtungen?	39
5.25	Sind Wellenmessgeräte z.B. für die Leitfähigkeit von Kabeln mit 14% förderungsfähig?	40
5.26	Was versteht man unter Netzwerkkomponenten?	40
5.27	Was versteht man unter einer Simulationsanlage?	40
6	Gesundheit und Life Science	41
6.1	Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten 41	
6.1.1	Welche Anlagen können unter „Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten“ gefördert werden?	41
6.1.2	Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?	41
6.2	Welche Investitionen in Anlagen zur Herstellung von welchen Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, sind förderungsfähig?	41
	Ablauf der Förderung	42
7	Antragstellung	42
7.1	Ab wann konnte der Antrag gestellt werden?	42
7.2	Bis wann konnte ein Antrag gestellt werden?	42
7.3	Wie konnte der Zuschuss beantragt werden?	42
7.4	Was ist im Zusammenhang mit Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) zu beachten? 42	
7.5	Wie kann ein Antrag storniert werden?	42
8	Abrechnung	43
8.1	Ist für die Auszahlung der Investitionsprämie eine Abrechnung vorzunehmen?	43
8.2	Wie kann die Abrechnung vorgenommen werden?	43

8.3	Wie sind die Investitionen bei der Abrechnung zu erfassen?	43
8.4	Worauf ist beim Excel-Import zu achten?.....	43
8.5	Wer darf die Abrechnung vornehmen?	44
8.6	Können weitere Personen zum Bearbeiten des Förderungsvorhabens im Fördermanager berechtigt werden?	44
8.7	Kann die E-Mailadresse bei einem Förderungsvorhaben geändert werden?.....	44
8.8	Kann die Abrechnung analog vorgenommen werden?	44
8.9	Ab wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?	44
8.10	Bis wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?	44
8.11	Wann erfolgt die Inbetriebnahme einer Investition im Sinne der Richtlinie?.....	45
8.12	Was versteht man unter der „Bezahlung“ im Sinne der Richtlinie im Falle einer Fremdfinanzierung?	45
8.13	Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (abgerechneter Zuschuss unter EUR 12.000,-)?	45
8.14	Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (abgerechneter Zuschuss ab EUR 12.000,-)?	45
8.15	Was wird unter dem Begriff „firmenmäßige Fertigung“ iZm Unterschriften verstanden?.....	46
8.16	Sind für die abgerechneten Investitionen Rechnungen vorzulegen?.....	46
8.17	Werden bei Abrechnung der Investitionsprämie Sammelrechnungen akzeptiert?	46
8.18	Wann können Anschaffungsnebenkosten mit 14% gefördert werden?	46
8.19	Können übliche Haftrücklässe, welche noch nicht bezahlt wurden, mitgefördert werden? ..	47
8.20	Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition teils mit 7% und teils mit 14% gefördert werden?	47
8.21	Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition von 14% auf 7% umgewandelt werden? 47	
8.22	Werden auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen akzeptiert?	47
8.23	Wie hat die Rechnungslegung bei einer Beauftragung eines Generalunternehmens (GU)/Generalübernehmers (GÜ) zu erfolgen?	48
8.24	Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich (abgerechneter Zuschuss ab EUR 12.000,-)?.....	48
8.25	Ist eine Bestätigung für die Abrechnung durch einen Revisionsverband zulässig?.....	48
8.26	Können Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Bilanzbuchhalter*innen und Revisionsverbände ihre Bestätigungen auf Basis einer stichprobenartigen Überprüfung abgeben? 48	
8.27	Wie ist die Betriebsnotwendigkeit definiert?.....	49
8.28	Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von unabhängigen Dritten erforderlich?.....	49
8.29	Ist eine nachträgliche Änderung oder Verbesserung einer bereits vorgenommenen Abrechnung möglich?	49
8.30	Ist eine Teilabrechnung möglich?.....	49
8.31	Was passiert mit einem Antrag, bei dem als Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio. angegeben wurde, aber im Nachhinein festgestellt wird, dass dieser Betrag unterschritten wird? ..	49
8.32	Muss eine Endabrechnung vorgenommen werden, wenn eine Teilabrechnung durchgeführt wurde? 49	
8.33	Wie viel Zeit nimmt die Abrechnung der Investitionsprämie für Unternehmen in Anspruch? 50	
8.34	Das Unternehmen trägt die Umsatzsteuer der abgerechneten Investition endgültig und tatsächlich selbst. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?	50
8.35	In welchen Fällen ist die Bemessungsgrundlage der Bruttobetrag?	50
8.36	Die Abrechnung wird von einem pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?.....	50
8.37	Dürfen landwirtschaftliche Betriebe, welche in Form einer Ehegattengemeinschaft geführt werden, eine gemeinsame Abrechnung durchführen?.....	50
8.38	Worauf ist bei Abrechnung von Traktoren, anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) zu achten?	51

8.39	Wie können die von der aws angeforderten Unterlagen übermittelt werden?	51
8.40	Was versteht man unter einer Detailprüfung?	51
8.41	Warum wird eine Abrechnung zur Detailprüfung ausgewählt?	51
8.42	Was ist zu beachten, wenn eine Abrechnung zur Detailprüfung ausgewählt wurde?	51
8.43	Eine Teilabrechnung wird zur Detailprüfung ausgewählt, wird die Endabrechnung dann auch einer Detailprüfung unterzogen?	52
8.44	Werden Vor-Ort Prüfungen durchgeführt?	52
8.45	Wie kann das Prüfergebnis der Detailprüfung eingesehen werden?	52
8.46	Wie werden die angeforderten Dokumente für die Detailprüfung über den aws Fördermanager richtig hochgeladen?	52
8.47	Wie ist die Fotodokumentation korrekt vorzubereiten?	52
8.48	Wie können bauliche Investitionen fotodokumentiert werden?	52
8.49	Wie können immaterielle Investitionen fotodokumentiert werden?	53
8.50	Muss bei mehrfach erworbenen gleichen Investitionen jeder Gegenstand separat fotodokumentiert werden?	53
9	Auszahlung	54
9.1	Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?	54
9.2	Das Unternehmen verfügt über kein eigenes inländisches Bankkonto. Kann die Investitionsprämie auf ein anderes Bankkonto ausbezahlt werden?	54
9.3	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?	54
9.4	Ist die Gewährung der Förderung an besondere Auflagen oder Bedingungen gekoppelt? ..	54
10	Umgründung oder Übertragung gem. Richtlinienpunkt 6.8.1.....	55
10.1	Ist die Übertragung der Förderung an eine*n andere*n Förderungswerber*in möglich?.....	55
10.2	Wie kann eine Übertragung der Förderung gem. Richtlinienpunkt 6.8.1 bekanntgegeben werden?	55
10.3	Wann ist die Übertragung der Förderung im Rahmen eines Asset Deals zulässig?	55
10.4	Ist eine Verpachtung eine zulässige Übertragung iSd Richtlinienpunkts 6.8.1?	55
10.5	Ist eine Firmenwortlautänderung auch eine Umgründung iSd Richtlinienpunkts 6.8.1?	55

1 Allgemeine Informationen

Um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung mit der aws Investitionsprämie ein neues Förderungsprogramm konzipiert, welches einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen schafft und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Betriebstätten, die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätze und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich leistet.

Die Abwicklung der aws Investitionsprämie erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMAW); vormals BMDW von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Die Richtlinie zur aws Investitionsprämie und weitere Informationen sind auf der Website www.aws.at abrufbar.

Die Antragstellung für diesen Zuschuss war bis zum 28.02.2021 möglich.

2 Berechtigte Unternehmen

2.1 Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse an Unternehmen gewährt, die zwischen dem 01.08.2020 und 31.05.2021 erste Maßnahmen für die aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen vornehmen und bis spätestens 28.02.2023 (Ausnahme für Investitionsvolumina von mehr als EUR 20 Mio. – siehe Punkt 5.3.4 der Förderrichtlinie) umsetzen.

2.2 Wer kann den Zuschuss erhalten?

Förderungsfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

2.3 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?

Ja. Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen, vom EPU bis zum Großunternehmen.

2.4 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?

Ja.

2.5 Können Einnahmen/Ausgaben-Rechner und pauschalisierte Unternehmen gefördert werden?

Ja, selbst wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen förderungsfähig.

2.6 Sind Vereine förderungsfähig?

Ja, sofern der Verein den Unternehmensbegriff gemäß § 1 UGB erfüllt und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreibt, das seine Leistungen regelmäßig auf dem Markt gegen Entgelt erbringt. In diesen Fällen liegt die Förderungsfähigkeit vor (z.B. Verkaufsshop von Vereinsartikeln).

Bitte beachten Sie: Nicht förderungsfähig sind Vereine ohne Außentätigkeit, die sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanzieren, z.B. ein Tarock-Club.

2.7 Sind Stiftungen förderungsfähig?

Ja, sofern die Stiftung den Unternehmensbegriff gemäß § 1 UGB erfüllt und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreibt, das seine Leistungen regelmäßig auf dem Markt gegen Entgelt erbringt.

2.8 Sind kirchliche/kirchennahe Organisationen förderungsfähig?

Ja, sofern die kirchliche Organisation den Unternehmensbegriff gemäß § 1 UGB erfüllt und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreibt, das seine Leistungen regelmäßig auf dem Markt gegen Entgelt erbringt.

2.9 Sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) förderungsfähig?

Betriebe gewerblicher Art stellen keine eigenständige ausgegliederte Unternehmensform dar und sind mangels Rechtsfähigkeit nicht förderungsfähig. Die Rechtsträger der Betriebe gewerblicher Art sind jedoch förderungsfähig, sofern die Kriterien gemäß Richtlinienpunkt 5.1 der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ eingehalten werden.

2.10 Sind reine Holding- und Besitzgesellschaften förderungsfähig?

Die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens stellt in der Regel keine wirtschaftliche Tätigkeit dar – beispielsweise mangelt es bei einer reinen Holding- oder Besitzergesellschaft in der Regel an der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sofern die Holding-Gesellschaft entgeltliche Leistungen erbringt, die über die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgehen, kann diese als förderungsfähig eingestuft werden, sofern diese auch oder ausschließlich an konzernfremde Unternehmen erbracht werden.

Falls Leistungen ausschließlich an konzerninterne Unternehmen erbracht werden, dann gilt es folgendes zu beachten:

- Die Leistungen werden nicht ausschließlich einer einzigen Konzerngesellschaft angeboten.
- Es handelt sich um entgeltliche, idR werthafte wirtschaftliche Leistungen, für die es auch einen vergleichbaren externen Markt gibt (z.B. Managementleistungen, HR- und Marketingleistungen, Tax und Legal, IT Leistungen, Buchhaltung und Controlling, Finanzierung etc.).

2.11 Sind neu gegründete Unternehmen förderungsfähig?

Ja – vorausgesetzt, das Unternehmen

- wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gegründet und
- hat eine Steuernummer.

2.12 Unter welchen Voraussetzungen erfüllt die Vermietung von Wohnungen die Kriterien des § 1 UGB und ist somit als Unternehmen anzusehen?

Die private Vermietung von Wohnungen muss nicht zwingend als unternehmerische Tätigkeit aufgefasst werden. Eine nach außen erkennbare und auf Dauer angelegte unternehmerische Tätigkeit (Bestellung einer Hausbesorgung, Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen, Einschaltung anderer Unternehmer*innen bzw. Erfüllungsgehilfen und Ähnliches) liegt in der Regel erst dann vor, wenn mehr

als fünf Mietgegenstände vermietet werden (sogenannte „Fünf-Objekt-Grenze“). Bei Erfüllung dieser Regelung gilt, gemäß der Rechtsprechung des OGH, die Vermietung von Wohnungen als unternehmerische Tätigkeit gemäß § 1 UGB.

2.13 Welche Unternehmen sind nicht förderungsfähig?

Ausgenommen von der Gewährung der aws Investitionsprämie sind:

- Unternehmen, die gemäß ESVG 2010 von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 (Liste) geführt werden (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
- Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen eine*n geschäftsführende*n Gesellschafter*in zum Zeitpunkt der Antragstellung:
 - ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger*innen erfüllen.
- Unternehmen, die gegen
 - das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder
 - das Sicherheitskontrollgesetz 2013 oder
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

2.14 Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?

Sofern das Unternehmen gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt wird (bzw. analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können), muss nachgewiesen werden, dass es im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht und keine hoheitlichen Aufgaben vollzieht.

Im Zuge der elektronischen Antragstellung ist eine Bestätigung durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich, wonach die Investitionen ausschließlich in Bereichen getätigt werden, in denen der bzw. die Förderwerber*in nicht hoheitlich tätig ist (z.B. keinerlei Bescheide erlässt) und im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht. Der bzw. die Förderungswerber*in bestätigt im Antrag, dass die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (Punkt 5 der Richtlinie) und kein Ausschlussgrund vorliegt (Punkt 5.1.2. der Richtlinie).

Die Bestätigung hat folgende Fragestellungen zu behandeln:

- Liegt in allen Geschäftsbereichen die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft vor?
- In welchen (Teil-)Bereichen konkurriert das antragstellende Unternehmen mit anderen am Markt tätigen Unternehmen?
- Fällt der Erlass von Bescheiden bzw. die Durchführung von hoheitlichen Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des antragstellenden Unternehmens?

3 Zuschuss

3.1 Was wird gefördert – unter welchen Voraussetzungen?

Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen,

- die zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 beantragt werden,
- für die zwischen 01.08.2020 und 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden und
- die bis spätestens 28.02.2023 umgesetzt werden.

Ausnahme: Neuinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20 Mio. (exkl. USt) müssen bis 28.02.2025 umgesetzt werden (siehe Förderrichtlinie, Punkt 5.3.4).

Es muss mit der Investition spätestens am 31.05.2021 begonnen worden sein, wobei als Beginn die folgenden ersten Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

3.2 Was wird unter einer Investition im Sinne der Richtlinie verstanden?

Eine Investition muss iSd Richtlinie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Aktivierungspflichtig sein
- Abnutzbares Anlagevermögen (siehe Förderungsrichtlinie Punkt 5.3.1)
- Eindeutig einem Förderprozentsatz bzw. Schwerpunkt zuordenbar
- Für jede einzelne Investition liegt eine eigene Rechnung vor

3.3 Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen; darunter fallen u.a. Fahrzeuge und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen (siehe Punkt 5.4 der Förderungsrichtlinie)
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert (und wurden beim bzw. bei der Leasingnehmer*in noch nicht betrieblich genutzt).
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie bereits im antragstellenden Unternehmen bzw. Konzern betrieblich genutztes Vermögen.
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

3.4 Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderungshöhe beträgt generell 7% der förderungsfähigen Investitionen und 14% für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit und Life Science (gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie).

Dabei gelten folgende Grenzen für förderungsfähige Neuinvestitionen pro Unternehmen bzw. pro Konzern:

Untergrenze:

Das minimale förderungsfähige Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt. (d.h. kleinere Investitionen pro Förderungsantrag können nicht gefördert werden).

Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden.

Obergrenze:

Das maximal förderungsfähige Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern im Sinne der Beteiligungsregelungen des § 244 UGB mit Ausnahme der Wortfolge „mit Sitz im Inland“ und Abs. 7 leg cit. (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

3.5 Was wird unter den „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ verstanden?

Der Richtlinienwortlaut „Beteiligungsregelungen im Sinne des § 244 UGB“ ist so zu verstehen, dass dieser auf eine mehrheitliche direkte oder indirekte Beteiligung, auch über mehrere Ebenen, abstellt. Die direkte oder indirekte Beteiligung kann im Sinne der Richtlinie neben Kapitalgesellschaften auch durch natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Privatstiftungen oder Genossenschaften oder sonstige in- und ausländische Rechtsträger begründet bzw. kann von diesen gehalten werden. Alle anderen Zusammenrechnungstatbestände des § 244 UGB sind außer Acht zu lassen.

3.6 Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 31.05.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden, die den Beginn der Investitionstätigkeit kennzeichnen.

Erste Maßnahmen, die innerhalb des angeführten Zeitraums gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Vor dem 01.08.2020 und nach dem 31.05.2021 dürfen keine erste Maßnahme gesetzt werden. Als Datum der ersten Maßnahme wird hierbei die zeitlich erstgesetzte Handlung herangezogen.

Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt das Datum der Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31.10.2020 erfolgt sein.

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw. -zusagen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

3.7 Was bedeutet das korrekte Setzen der ersten Maßnahme?

Die erste Maßnahme muss fristgerecht zwischen 01.08.2020 und dem 31.05.2021 sowie rechtsverbindlich gesetzt werden. Eine auflösend bedingte Bestellung (z.B. im Hinblick auf eine noch zu erfolgende behördliche Genehmigung) stellt eine richtlinienkonforme erste Maßnahme dar, sofern damit im Zeitpunkt der Beauftragung rechtsverbindlich die Investition ausgelöst wird, keine Umgehung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt und eine sachliche Rechtfertigung für die Bedingung vorliegt. Sollte es zur Auflösung des Vertrages kommen (Eintritt der auflösenden Bedingung), kann die erste

Maßnahme im Sinne der Richtlinie nicht mehr nachgeholt werden, wenn dies nach dem 31.05.2021 erfolgte.

3.8 Können „erste Maßnahmen“ wie z.B. die Bestellung, die nur eine Investition betreffen, auch für die weiteren Investitionen des gleichen Förderungsantrags für den Nachweis des Beginns der Investitionen herangezogen werden?

Nein. Die „ersten Maßnahmen“ müssen für jede einzelne Investition (die in weiterer Folge mit einer separaten Rechnungslegung abgerechnet werden muss) nachgewiesen werden.

3.9 Ist ein Lieferant*innenwechsel möglich?

Sollte sich die Investition aufgrund von Lieferschwierigkeiten im Investitionsdurchführungszeitraum (siehe Richtlinienpunkt 5.3.4) nicht planmäßig realisieren lassen, kann ein Lieferant*innenwechsel durchgeführt werden. Die beauftragte Investition kann sich in diesem Zusammenhang geringfügig ändern – die Vertragsgrundlage muss jedenfalls erfüllt sein. Um diese Ausnahmeregelung gemäß Richtlinienpunkt 6.6 in Anspruch zu nehmen, muss der awS unverzüglich schriftlich nachgewiesen werden, dass der Lieferanten*innenwechsel auf Lieferschwierigkeiten zurückzuführen ist (z.B. durch eine schriftliche Lieferant*innen-/Hersteller*innenbestätigung über die Nichteinhaltung des fristgerechten Liefertermins innerhalb des Durchführungszeitraums). Die ursprüngliche erste Maßnahme gemäß Richtlinienpunkt 5.3.2 (z.B. die Erstbestellung) behält dann weiterhin ihre Gültigkeit. Der Durchführungszeitraum und die Abrechnungsvoraussetzungen gemäß Richtlinienpunkt 6.4 bleiben davon unberührt.

3.10 Was gilt als „erste Maßnahme“ bei betrieblichen Bauinvestitionen?

Als erste Maßnahme im Zusammenhang mit Bautätigkeiten gelten Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, der Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen (gemäß Richtlinienpunkt 5.3.1). Als Datum der ersten Maßnahme wird hierbei die zeitlich erstgesetzte Handlung herangezogen. Die verbindliche Beauftragung eines Baus durch den bzw. die Fördernehmer*in, ist analog zur Bestellung als erste Maßnahme zu werten. Der Projektbetriff ist für die Beantragung der Investitionsprämie irrelevant, die Investitionen werden einzeln beantragt und abgerechnet (allerdings können mehrere Investitionen eines Bauprojektes in einem Antrag zusammengefasst werden). Es ist daher notwendig, für jede einzelne Investition bzw. für jedes Baugewerk eine erste Maßnahme zu setzen.

3.11 Kann auch die Beauftragung eines Generalunternehmers/Generalübernehmers als erste Maßnahme angesehen werden?

Die Beauftragung eines Generalunternehmers (GU)/Generalübernehmers (GÜ) kann im Umfang des GU-/ GÜ-Vertrags (für das jene*r bevollmächtigt ist), als erste Maßnahme herangezogen werden, sofern alle Investitionen im Leistungsumfang des GU-/ GÜ-Vertrags enthalten sind, die Beauftragung anstatt der direkten Setzung der ersten Maßnahme durch den bzw. die Fördernehmer*in betriebswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig war und keine Umgehung der Förderungsvoraussetzungen, insbesondere der Regelung zur ersten Maßnahme, darstellt.

Die weiteren Voraussetzungen zur Erfüllung einer Beauftragung eines GU/GÜ als erste Maßnahme iSd Richtlinie umfassen folgende Punkte:

- Der Leistungsumfang muss dem Bauvorhaben genau zuordenbar sein.
- Die Vertragsbestandteile des GU/GÜ müssen entsprechend definiert sein.
- Die Vertragsbestandteile des GU/GÜ müssen einem Drittvergleich standhalten.

Wenn die Beauftragung jedoch nur eine vage Vorstellung enthält und der Generalunternehmer /Generalübernehmer damit beauftragt wurde, die konkrete Investition überhaupt erst vorzuschlagen oder zu koordinieren, kann mangels Zuordnung zu einer konkreten Investition nicht von einer ersten Maßnahme im Sinne der Richtlinie ausgegangen werden.

3.12 Wie wirkt sich die behördliche Genehmigung der betrieblichen Bauvorhaben auf die Förderungsfristen aus?

Im Regelfall muss bei der zuständigen Behörde ein schriftliches Bauansuchen vorgelegt werden, um eine Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens zu erlangen. Der Eingangsstempel der Gemeinde bzw. Behörde gilt als Anerkennungsdatum. Die Einreichung eines Bebauungsplans bzw. Teilbebauungsplans gilt in der Regel nicht als erste Maßnahme. Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die ersten Maßnahmen gemäß Richtlinie 5.3.2 nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss jedenfalls vor dem 31.10.2020 („Fristbeginn“ gibt es in diesem Fall nicht) erfolgt sein. Von der behördlichen Genehmigung unabhängige Investitionen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Sofern eine Baugenehmigung beantragt wurde, ist es wichtig, die Anträge der behördlichen Genehmigung für die Überprüfung als Nachweise bereitzuhalten. Sollte allerdings die behördliche Genehmigung bis zum 31.05.2021 bereits erteilt worden sein, muss jedenfalls die erste Maßnahme gesetzt werden und die Ausnahmeregelung wäre somit aufgehoben.

3.13 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?

Das ist jener Zeitraum, in dem die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der förderungsfähigen Investitionen zu erfolgen hat. Bei einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat dies bis spätestens 28.02.2023 zu erfolgen. Für Investitionen mit einem Volumen von mehr als EUR 20 Mio. hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) bis 28.02.2025 zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Zeiträume nicht verlängerbar sind.

3.14 Im aws Fördermanager erscheint ein von der Richtlinie abweichendes Datum für den Durchführungszeitraum. Welcher Durchführungszeitraum ist nun für mich relevant?

Im Zuge der Antragstellung wurde allen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, eine freie Zeitangabe zum Durchführungszeitraum anzugeben, welche lediglich die unternehmenseigene Planung abbildet und auf den Zeitpunkt der Abrechnungslegung keine Auswirkungen hat. Grundsätzlich gelten die Richtlinienbestimmungen für alle Unternehmen gleichermaßen. Der Investitionsdurchführungszeitraum stellt jenen Zeitraum dar, in dem alle förderungsfähigen Investitionen in Betrieb genommen und bezahlt werden müssen. Bei einem beantragten Investitionsvolumen von bis zu EUR 20 Mio. muss dies bis längstens 28.02.2023 erfolgen. Bei einem beantragten Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen bis längstens 28.02.2025 zu erfolgen.

3.15 Was passiert, wenn einige Investitionen nicht rechtzeitig in Betrieb genommen und bezahlt werden können?

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nicht möglich. Können Investitionen nicht fristgerecht in Betrieb genommen und bezahlt werden, können diese nicht in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Werden die abgerechneten und als förderungsfähig anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Eine Erhöhung der Förderung aufgrund höherer als in der Förderungszusage festgelegten Investitionskosten ist nicht möglich.

Im Falle des Unterschreitens der Mindestinvestitionssumme von EUR 5.000 (exkl. USt.) liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vor und die Förderungszusage ist zu widerrufen (siehe Richtlinienpunkt 6.4). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Detailfragen ab Frage 8.

3.16 Gibt es eine Obergrenze für das förderungsfähige Investitionsvolumen?

Ja, die aws Investitionsprämie ist pro Unternehmen bzw. Konzern ([siehe Frage 3.5](#)) mit einem maximal förderungsfähigen Investitionsvolumen von EUR 50 Mio. (exkl. USt.) als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss beschränkt. Das Investitionsvolumen selbst kann aber höher sein.

3.17 Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Nein. Auch eine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) in den betreffenden Geschäftsjahren findet nicht statt.

3.18 Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?

Die aws Investitionsprämie muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

3.19 Können Vorfürhanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?

Ja. Förderungsfähige Neuinvestitionen inkludieren auch gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt.

3.20 Sind Leistungen innerhalb des Konzerns förderungsfähig?

Eine Förderungsfähigkeit ist immer dann gegeben, wenn das Tochterunternehmen A im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beispielweise eine Maschine herstellt und diese an das Tochterunternehmen B verkauft. Im Konzern handelt es sich dabei um eine Neuinvestition in das abnutzbare Anlagevermögen im Sinne der Richtlinie (Punkt 5.3.1), da die Investition noch nicht betrieblich genutzt wurde und im Konzern erstmalig aktiviert wird. Darüber hinaus muss der Fremdüblichkeitsgrundsatz der verrechneten Leistungen beachtet werden.

Eine Förderungsfähigkeit liegt auch dann vor, wenn das Tochterunternehmen A eine Anlage kauft und diese an das Tochterunternehmen B vermietet. Die Förderungsfähigkeit ist in diesem Fall bei Tochterunternehmen A gegeben.

3.21 Sind geringwertige Wirtschaftsgüter förderungsfähig?

Ja, sofern Sie im Aufwand (Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) als Abschreibung erfasst sind und die Sperrfrist (gem. Richtlinie 6.6) eingehalten wird.

3.22 Sind Verbrauchsgegenstände förderungsfähig?

Im Gegensatz zum Anlagevermögen, sind Verbrauchsgegenstände als Positionen des Umlaufvermögens nur kurzfristig im Unternehmen vorhanden (z.B. Rohstoffe). Verbrauchsgegenstände sind demnach Teil des Umlaufvermögens und daher nicht förderungsfähig, da es sich um keine Neuinvestitionen in das aktivierungspflichtige Anlagevermögen gemäß Richtlinienpunkt 5.3.1 handelt.

3.23 Gibt es in der Investitionsprämie einen Projektbegriff?

Gemäß der Richtlinie gibt es keine Projekte, sondern einzelne Investitionen. Eine Trennung von nicht zusammenhängenden Investitionen ist daher möglich. Ein Laptop kann daher beispielsweise unabhängig zur Fertigstellung des Bürogebäudes beantragt und abgerechnet werden. Die Einhaltung aller Förderungsvoraussetzung gemäß Richtlinie müssen in jedem Fall erfüllt sein.

3.24 Sind gemischt genutzte (betrieblich/privat) Investitionen förderungsfähig?

Ja, die gemischte Nutzung von Investitionen ist grundsätzlich förderungsfähig. Allerdings sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei Fahrzeugen gilt eine Mindestanforderung der betrieblichen Nutzung von mehr als 50%. Darunter fallen in der Regel auch Dienstnehmer*innenfahrzeuge mit kleinem und großem Sachbezug.
- Bei allen anderen Investitionsgütern, wie beispielsweise Gebäuden und baulichen Einrichtungen wie PV-Anlagen oder Biomasse-Heizungen richtet sich die Abgrenzung an den steuerlichen Erfordernissen und erfolgt daher nach m² -Aufteilung.

3.25 Sind Fahrzeuge förderungsfähig?

Förderungsfähig ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV)- und Range Extender (REX, REEV) - Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von [selbstfahrenden Arbeitsmaschinen](#) und [Non Road Mobile Machinery \(NRMM\)](#), jeweils ab Abgasstufe V.

Förderungsfähig sind ebenfalls jene Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind. Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

Nicht förderungsfähig sind Luftfahrzeuge, PKWs, Busse, LKWs und Schiffe, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technisch-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke (siehe Richtlinienpunkt 5.4 Abs 1).

3.26 Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Fahrzeug mit 14% gefördert wird?

Alle Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen betrieben werden, sind mit 14% förderungsfähig, wobei folgende spezielle Voraussetzungen gelten:

- Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht ≥ 2 t
- Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht < 2 t und Brutto-Listenpreis unter EUR 60.000
- Klasse M1 Brutto-Listenpreis (Basismodell) unter EUR 60.000
Gegenausnahme und daher nicht von der Brutto-Listenpreisgrenze erfasst: für 7 + 1 Personen zugelassene E-Busse dieser Klasse

Sonst sind Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen dieser Klassen mit 7% förderungsfähig.

3.27 Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Fahrzeug der Klasse M1 die Brutto-Listenpreisgrenze von EUR 60.000 überschreitet?

Bei Überschreiten der Grenze wird der Gesamtkaufpreis des Fahrzeuges mit 7% gefördert. Eine 14%ige Förderung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3.28 Welche Auswirkungen hat es, wenn ein Hybrid-Fahrzeug die Brutto-Listenpreisgrenze von EUR 70.000 überschreitet?

Bei Überschreiten dieser Grenze wird das Fahrzeug nicht gefördert (siehe Richtlinienpunkt 5.4.1 lit a Z 1).

3.29 Welcher Brutto-Listenpreis ist bei gebrauchten E-Fahrzeugen heranzuziehen?

Hier gilt ebenfalls der Brutto-Listenpreis, das heißt jener der ursprünglichen Anschaffung. Ein aktueller Listenpreis oder ein niedrigerer Ankaufspreis wird nicht berücksichtigt.

3.30 Können Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Luxustangente abgerechnet werden?

Bruttobeträge können nur bezuschusst werden, wenn die Umsatzsteuer tatsächlich und vollständig vom Unternehmen getragen wird und es keine Möglichkeit der Rückführung der Steuer gibt (siehe Richtlinienpunkt 5.4. Abs 12). Im Zuge der Abrechnung eines Fahrzeuges ist dabei ausschließlich die nicht rückführbare Umsatzsteuer zum Nettopreis hinzuzurechnen.

3.31 Was ist unter der Luxustangente im Zuge der Anschaffung eines Fahrzeugs zu verstehen?

Aufwendungen für PKW werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze für die Anschaffung eines PKWs beträgt EUR 40.000. Die Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten umfassen neben dem Nettopreis auch die USt, die NoVA und auch alle Kosten für Sonderausstattungen (Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierungen, ABS, Airbag, Allradantrieb, usw.). Selbstständig bewertbare Sonderausstattungen gehören nicht zu den Anschaffungskosten (nachträglich eingebautes Navigationsgerät oder Computer-Fahrtenbuch) und können daher in keinem Fall mit 14% bezuschusst werden. Anschaffungskostenabhängige Nutzungsaufwendungen (Kasko-Versicherung, Servicekosten, Zinsen, usw.) stellen keine aktivierungspflichtigen Investitionen iSd Richtlinie dar und sind daher nicht förderungsfähig.

Bei Gebraucht-PKW ist für die Ermittlung der Luxustangente der Neupreis maßgeblich, sofern das KFZ nicht älter als fünf Jahre ist. Ist der PKW älter als fünf Jahre, wird auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abgestellt.

3.32 Ist die Aufzählung in Punkt 5.4. Abs 1 lit. a abschließend zu verstehen?

Nein. Hierbei handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung. Es gilt jedenfalls die Grundregel nach Punkt 5.4. Abs 1.

3.33 Was versteht man unter einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine?

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist.

Grundsätzlich können alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ab Abgasstufe V mit 7% gefördert werden, die sich auf der nachfolgenden Liste ([LINK](#)) befinden.

3.34 Was versteht man unter Non-Road-Mobile-Machinery (NRMM)?

NRMM – nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte – sind mobile Maschinen, transportable Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau oder Räder, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind.

3.35 Unter welchen Voraussetzungen sind Fahrzeuge mit Fahrzeugaufbauten bzw. Fahrzeugaufbauten für Fahrzeuge förderungsfähig?

Ein Fahrzeugaufbau ist grundsätzlich gemäß Richtlinienpunkt 5.4 nicht förderungsfähig, wenn dieser von einem PKW oder LKW betrieben wird und dadurch eine direkte Nutzung fossiler Energieträger vorliegt. Fahrzeugaufbauten können nur dann förderungsfähig sein, wenn der Aufbau über eine eigene Motorisierung verfügt und auf einem förderungsfähigen Fahrzeug/einer förderungsfähigen Maschine aufgebaut wird. Der Fahrzeugaufbau stellt damit eine eigenständige NRMM dar. Ebenso gilt, wenn das Fahrzeug mit dem fest verankerten Aufbau zur selbstfahrenden Arbeitsmaschine lt. folgender Liste ([LINK](#)) wird, und alle anderen Förderungsvoraussetzungen gemäß Richtlinie eingehalten werden, kann ein Fahrzeugaufbau gefördert werden, da der primäre Zweck des LKWs in diesem Fall nicht mehr der Gütertransport bzw. das reine Be- und Entladen ist.

3.36 Sind fix verbaute Kranaufbauten förderungsfähig?

Ja, sofern eine nicht-lösliche Verbindung zwischen Kran und Kraftfahrzeug vorhanden ist. Die Hauptfunktion des Kraftfahrzeugs ist in diesem Fall nicht die Beförderung von Personen oder Gütern sondern Hebearbeiten. Daher kann dieses Kraftfahrzeug in der Regel als selbstfahrende Arbeitsmaschine (gemäß Richtlinienpunkt 5.4 Abs 1 lit. a) mit 7% gefördert werden.

3.37 Sind fossil betriebene Notstromaggregate förderungsfähig?

Ja, sofern es sich um mobile Notstromaggregate handelt, welche als NRMM mindestens die Abgasstufe V erfüllen. Stationäre Notstromaggregate zählen nicht zu den NRMM und sind gemäß Richtlinienpunkt 5.4 nicht förderungsfähig.

3.38 Ist der (Aus-)Bau von Wohngebäuden förderungsfähig?

Weder der (Aus-)Bau noch die Sanierung von Wohngebäuden ist förderungsfähig. Die im Anhang 1 aufgezählten Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie an Betriebsgebäuden vorgenommen werden. Auch Wohngebäude, die zur Vermietung an Private gedacht sind, sind davon erfasst. Touristische Gebäude hingegen sind Betriebsgebäude, und folglich ist deren Errichtung und Ausbau förderungsfähig.

3.39 Kann ein Bauwerk (Gebäude, Halle, etc.), welches sich noch im Bau befindet, als Investition abgerechnet werden (Bilanzposition „Anlagen im Bau“)?

Aufwendungen, die mit dem Bau einer Anlage zusammenhängen, werden vorübergehend in einer eigenen Bilanzposition "Anlagen im Bau" erfasst und aktiviert. Anlagen im Bau werden zu Teilerstellungskosten bewertet, die bis zum Bilanzstichtag angefallen sind. Diese unterliegen keiner planmäßigen Abschreibungen, da diese grundsätzlich erst mit der Fertigstellung/Inbetriebnahme des Anlagengutes beginnt. Zubauten, (Neu-)Errichtungen usw. werden erst dann in Betrieb genommen, wenn eine betriebsübliche Nutzung gewährleistet ist. Somit kann ein Werk im Rohbauzustand beispielsweise nicht in Betrieb genommen und somit nicht abgerechnet werden. Die Inbetriebnahme von Einzelmaßnahmen findet nur im Rahmen der Inbetriebnahme des Gesamtprojektes statt, da mit der Fertigstellung auch die betriebsübliche Nutzung anfängt. Grundsätzlich kann eine vollendete Teilmaßnahme abgerechnet werden, wenn sie bereits in Betrieb genommen wurde. Dies liegt dann vor, wenn ein Teil-Bauwerk sich bereits im betriebsbereiten Zustand befindet und auch schon betrieblich genutzt und abgeschrieben wird. In der Regel erfolgt die Inbetriebnahme einer Teilmaßnahme jedoch erst bei Fertigstellung des Gesamtprojektes.

3.40 Sind Demontage-, Abbruch- und Entsorgungskosten im Zuge eines Bauvorhabens förderungsfähig?

Demontage-, Abbruch- und Entsorgungskosten sind als laufende Aufwände zu verbuchen und stellen dadurch keine förderungsfähigen Investitionen iSd Richtlinienpunkts 5.3.1 dar. Die einzigen Ausnahmen stellen Abbruchkosten eines objektiv unbrauchbaren Gebäudes (abzüglich des eventuell für den Schutt erzielten Erlöses) bei Anschaffung eines bebauten Grundstücks sowie die Entsorgungskosten bei Anschaffung eines unbebauten Grundstücks dar, sofern diese aktiviert werden und kein anderer Ausschlussgrund gemäß Richtlinienpunkt 5.4 vorliegt.

3.41 Sind Gebühren förderungsfähig?

Gebühren sind förderungsfähig, sofern sie einen Konnex zu einer förderungsfähigen abgerechneten Investition haben, für die Inbetriebnahme dieser notwendig sind und als Anschaffungsnebenkosten mitaktiviert wurden.

3.42 Sind mehrjährige Pflanzen förderungsfähig?

Mehrjährige Pflanzen, die nicht für die Veräußerung bestimmt sind, sondern für die Erfüllung des Unternehmenszwecks benötigt werden, sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen und aufgrund dessen förderungsfähig.

Beispiel: Das Geschäftsfeld eines Unternehmens ist die Weinproduktion. Die Anschaffung der für die Weinproduktion notwendigen Rebanlagen ist förderungsfähig.

3.43 Sind Pflanzen, welche selbst als Produkt genutzt werden, förderungsfähig?

Pflanzen, welche selbst als Produkt genutzt werden, beispielsweise einjährige landwirtschaftliche Nutzpflanzen, diverse Bäume für die Aufforstung von Wäldern oder Christbaumkulturen, sind keine Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen und aufgrund dessen nicht förderungsfähig.

3.44 Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderungsfähig?

Ja, allerdings müssen die Investitionsgüter beim antragstellenden Unternehmen aktiviert werden. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Höhe der Aktivierung.

3.45 Sind leasingfinanzierte Anlagen förderungsfähig?

Leasingfinanzierte Investitionen sind bei jenem Unternehmen förderungsfähig, wo das Leasinggut aktiviert wird.

3.46 Sind Sale-and-lease-back-Transaktionen förderungsfähig?

Nein. Der Verkauf von bereits betrieblich genutzten Anlagegütern durch ein Unternehmen an eine Leasinggesellschaft oder sonstige Finanzierungsinstitute, die diese Anlagegüter wieder an das verkaufende Unternehmen oder ein anderes Unternehmen aus dem Konzern verleast oder sonst überlässt, ist eine Umgehung der Förderungsbestimmungen und daher nicht förderungsfähig.

3.47 Ist der Ankauf von bereits im Unternehmen genutzten Anlagegütern, die gemietet oder geleast werden, förderungsfähig?

Nein, da hier die erste Maßnahme in Form der Lieferung bereits erfolgt ist, kann ein „Rauskaufen“ von bereits geleasten, gemieteten oder sonst überlassenen Anlagegütern nicht gefördert werden.

3.48 Ist die Vermietung einer Maschine, die von einer österreichischen Gesellschaft angeschafft wurde, an eine ausländische Tochtergesellschaft förderungsfähig?

Nein. Die geförderten Vermögensgegenstände sind gemäß Richtlinienpunkt 6.6 mindestens 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich zu belassen (Sperrfrist); sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft, sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit. a EStG überführt werden. Ausgenommen ist Software, die auch international genutzt werden kann.

3.49 Ist die Nutzung von förderungsfähigen Maschinen/Anlagen im Ausland möglich?

Wenn das österreichische Unternehmen eine geförderte Anlage/Maschine für z.B. eine Baustelle im Ausland verwendet, ohne jedoch eine Betriebsstätte iSd § 29 BAO im Ausland zu begründen, ist das möglich. Die bloße Verwendung stellt keine für die Förderung schädliche Handlung dar. Solange die Investitionen an der Betriebsstätte in Österreich gem. Richtlinie 6.6 verbleiben, sind sie förderungsfähig.

3.50 Welche Fristen sind im Rahmen der Investitionsprämie zu beachten?

Gemäß Richtlinienpunkt 6.6 Teilstrich 2 muss das geförderte Unternehmen das Investitionsgut drei Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich belassen (Sperrfrist). In diesem Zeitraum darf das

Investitionsgut weder verkauft noch für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden. Des Weiteren muss gemäß Richtlinienpunkt 6.6 Teilstrich 5 die 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Unterlagen ebenfalls beachtet werden.

3.51 Wie ist vorzugehen, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird?

Sofern die Investition aus dem Anlagevermögen ausscheidet und die Sperrfrist gemäß Richtlinienpunkt 6.6 somit nicht eingehalten werden kann, ist dies der aws gemäß Richtlinienpunkt 6.6 aus eigener Initiative und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Sperrfrist wird nicht verletzt, wenn Wirtschaftsgüter aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, sofern eine Ersatzinvestition getätigt wird, und insgesamt die Sperrfrist eingehalten wird. Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzinvestition nicht gegeben oder wird auf eine Ersatzinvestition kund*innenseitig verzichtet, so ist der bereits ausbezahlte Zuschuss der ausgeschiedenen Investition an die aws zurückzuzahlen.

3.52 Kann in einem Schadensfall eine Ersatzinvestition getätigt werden?

Eine Ersatzinvestition kann nur getätigt werden, wenn es sich um einen irreparablen Schaden handelt, das Investitionsgut nicht mehr betriebsfähig ist und aufgrund dessen aus dem Anlagevermögen ausscheidet. In diesem Fall ist die aws gemäß Richtlinienpunkt 6.6 aus eigener Initiative und unverzüglich schriftlich zu verständigen. Sofern die Betriebsfähigkeit durch eine Reparatur wiederhergestellt werden kann, muss diese verpflichtend durchgeführt werden. Die Durchführung einer Ersatzinvestition ist bei diesem Sachverhalt nicht möglich.

3.53 Was versteht man unter einem technischen Gebrechen?

Ein technisches Gebrechen liegt dann vor, wenn das Investitionsgut aufgrund dieses Ereignisses aus dem Anlagevermögen ausscheidet, weil es nicht mehr reparaturfähig und somit nicht einsatzfähig/funktionsfähig ist (bspw. herbeigeführt durch einen Fabrikationsfehler, Materialversagen, äußere Einflüsse, etc.).

3.54 Was versteht man unter höherer Gewalt?

Höhere Gewalt ist dann anzunehmen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw. zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Unabwendbar ist aber auch jedes nicht außergewöhnliche Ereignis, das trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann. Wobei Unabwendbarkeit des Ereignisses nicht dessen absolute Unvermeidbarkeit bedeutet.

Mögliche Naturkatastrophen, welche als höhere Gewalt gewertet werden können:

- Unwetter
- Erdbeben
- Überschwemmungen
- Vulkanausbrüche
- Naturbrand
- Zerstörung durch Brandstiftung

3.55 Wie ist vorzugehen, wenn eine bereits abgerechnete Investition vor Ablauf der Sperrfrist aus dem Anlagevermögen ausscheidet und keine Ersatzinvestition möglich ist?

Gemäß Richtlinienpunkt 6.6 ist die Sperrfrist von drei Jahren einzuhalten. Wird die Sperrfrist verletzt und keine Ersatzinvestition getätigt, so ist der Zuschuss für die ausgeschiedene Investition zurückzuzahlen.

3.56 Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn bei der ursprünglich durchgeführten Investition vertraglich vereinbarte Anforderungen nicht eingehalten wurden?

Werden die vertraglich vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt und kann der vertraglich vereinbarte Zustand nicht hergestellt werden, darf eine Ersatzinvestition getätigt werden. In diesem Fall ist die aws gemäß Richtlinienpunkt 6.6 aus eigener Initiative und unverzüglich schriftlich zu verständigen.

3.57 Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn die ursprüngliche Investition den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht, aber für die betriebliche Nutzung nicht mehr geeignet ist?

In diesem Fall ist das Durchführen einer Ersatzinvestition nicht möglich, da die vertraglich vereinbarten Anforderungen vom Lieferanten bzw. von der Lieferantin erfüllt wurden.

3.58 Können sowohl die ursprüngliche Investition als auch die Ersatzinvestition abgerechnet werden?

Nein, wird eine Ersatzinvestition getätigt, so kann nur die Ersatzinvestition (vorbehaltlich dem im Förderungsvertrag vereinbarten Investitionsvolumen) abgerechnet werden.

3.59 Kann eine Ersatzinvestition getätigt werden, wenn der Lieferant bzw. die Lieferantin lieferunfähig ist?

Wenn der Lieferant bzw. die Lieferantin innerhalb des Durchführungszeitraums gemäß Richtlinienpunkt 5.3.4 lieferunfähig ist, kann ein Lieferant*innenwechsel vollzogen werden. In diesem Fall ist die aws gemäß Richtlinienpunkt 6.6 aus eigener Initiative und unverzüglich schriftlich zu verständigen.

3.60 Wie wirkt sich ein im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesetzes garantierter Investitionskredit auf die aws Investitionsprämie aus?

Sofern die mit der Investitionsprämie geförderten Investitionen mit einem im Rahmen des KMU-Fördergesetzes oder des Garantiesetzes garantierten Investitionskredites vorfinanziert wurden, ist dieser Kredit mit der ausbezahlten Investitionsprämie im Ausmaß der Vorfinanzierung vorrangig zu bedienen.

3.61 Braucht die aws eine Finanzierungsbestätigung der Bank?

Nein.

3.62 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?

Eine bereits bestehende Finanzierungszusage stellt keine erste Maßnahme im Sinne der Richtlinie dar und daher ist eine Förderung möglich. Sofern keine ersten Maßnahmen (siehe Punkt 5.3.2 der Förderrichtlinie) in Verbindung mit den zugesagten Krediten vor dem 01.08.2020 erfolgt sind, können auch ERP-Kredite und Garantiezusagen für die Neuinvestitionen genutzt werden.

3.63 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von anderen Förderungen auf die aws Investitionsprämie aus?

Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zusagen für Förderungen aller Art haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit durch die aws Investitionsprämie. Im Zuge der Abrechnung der aws Investitionsprämie müssen bereits erhaltene Förderungen nicht vom Zahlungsbetrag der Investition abgezogen werden. Bitte beachten Sie nur etwaige Auflagen von anderen Förderstellen bzw. den Förderungsrichtlinien, mit denen Sie die Investitionsprämie kombinieren möchten.

3.64 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als "Allgemeine Maßnahme" abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts (siehe Richtlinienpunkt 3.2). Daraus folgt, dass Kombinationen mit anderen Förderungsinstrumenten zulässig sind und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen sind.

3.65 Sind Investitionen sowohl mit E-Commerce-Prämie als auch mit Investitionsprämie förderungsfähig?

Ja. Beide Förderungen können gleichzeitig und für dieselben Investitionen gewährt werden.

Schwerpunktthemen

4 Ökologisierung

Investitionen im Bereich der **Ökologisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderungsfähige Investitionen werden mit 7% der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert.

4.1 Wärmepumpen

4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (Wasser/Wasser, Sole/Wasser, Luft/Wasser oder Luft/Luft-Wärmepumpe). Die Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

→ [LINK](#)

4.1.2 Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 aufweisen (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht). Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von weniger als 100 kW müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 erfüllen. Die Jahresarbeitszahl für Wärmepumpenanlagen ab 100 kW muss mindestens 3,8 betragen.

4.2 Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

Gefördert werden:

- Wärmeversorgungsanlagen (Kesselanlagen), die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. Die Kesselanlagen müssen die Emissionskriterien gemäß Umweltzeichenrichtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF. dauerhaft einhalten und dürfen bei Nennlast einen maximalen Abgasverlust von 13% aufweisen. Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

→ [LINK](#)

4.2.1 Welche Anschaffungsnebenkosten können im Zusammenhang mit förderungsfähigen Kesselanlagen/Mikronetzen mit 14% gefördert werden?

Zu den Anschaffungsnebenkosten, welche mit 14% gefördert werden, zählen die Montage, das Prüfprotokoll, die Installations- bzw. Implementierungskosten und die Planungs- bzw. Konzeptionierungskosten der Kesselanlage/Mikronetze.

4.3 Anschluss an Nah-/Fernwärme

Gefördert werden Investitionen zum Anschluss an ein hocheffizientes Nah- und Fernwärmenetz.

→ [LINK](#)

4.4 Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, für Raumheizungen, zur Konditionierung eines Gebäudes, zur solaren Prozesswärmeerzeugung, zur solaren Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen.

→ [LINK](#)

4.5 Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, deren Baubewilligung vor dem 01.01.2000 liegt. Durch Einzelmaßnahmen oder durch eine umfassende Sanierung:

- Investitionen zur umfassenden Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, deren Baubewilligung vor dem 01.01.2000 liegt.
- Die Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.
- Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rollltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K.

→ [LINK](#)

4.6 Energiesparen in Betrieben

Gefördert werden:

- Investitionen zur Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10% Energieeinsparung.
- Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen, Anlagen und Elektrotechnik, die zu einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gegenüber der Bestandsanlage führen.
- Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen
- Investitionen zur Wärmerückgewinnung bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen

→ [LINK](#)

4.6.1 Sind unter diesem Subschwerpunkt Neuanlagen förderungsfähig?

Nein. Die reine Errichtung einer Neuanlage ist nicht mit 14% förderungsfähig, da unter diesem Schwerpunkt lediglich die Optimierung der bestehenden industriellen Prozesse, Anlagen und Elektrotechnik durch einzelne Investitionen und die damit verbundene Erreichung einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gefördert wird.

4.6.2 Wie wird der Begriff „Anlage“ definiert?

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage versteht man gemäß § 74 Absatz 1 Gewerbeordnung 1994 jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig und nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

4.6.3 Was versteht man unter einer Prozessoptimierung und wodurch unterscheidet sich diese von einem Anlagenaustausch?

In der Beurteilung der Förderungsfähigkeit wird eine Unterscheidung zwischen einem reinen Anlagenaustausch und einer Prozessoptimierung durchgeführt.

Unter einer Prozessoptimierung versteht man, dass durch die getätigte Investition in einen bestehenden Prozess, eine bestehende Anlage oder bestehende Elektrotechnik effizienter wird bzw. durch die vorgenommene Investition ein verringerter Energieverbrauch resultiert.

Ein alleiniger Anlagenaustausch (eine Anlage wird durch eine neue ersetzt) erfüllt nicht die Voraussetzungen, auch wenn durch die ausgetauschte Anlage eine Energieeinsparung/Effizienzsteigerung von mindestens 10% erzielt werden kann. Hier besteht kein direkter Zusammenhang mit der Bestandsanlage.

4.7 Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden:

- Anlagen, zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
 - Free Cooling-Systeme
- Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:
 - Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
 - Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15% und die Grädigkeit mindestens 8K betragen muss

→ [LINK](#)

4.8 Abwärmeauskopplung

Gefördert werden:

- Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- Anlagen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze mit Übergabestationen
- Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

→ [LINK](#)

4.9 Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern. Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen) auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Optimierung von Nahwärmeanlagen – primärseitig und sekundärseitig zur Optimierung des Brennstoffeinsatzes, der Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder der Reduktion der Netzurücklauftemperatur.
- Erneuerung von funktionsfähigen Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden.
- Geothermische Nahwärmeanlagen mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern oder mehreren Abnehmern.

→ [LINK](#)

4.10 Stromproduzierende Anlagen in Insellagen

Gefördert werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

→ [LINK](#)

4.11 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

4.11.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz) und
- thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse.

→ [LINK](#)

4.11.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für Bio-Masse-Kraft-Wärme Kopplungen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80% liegen und die Volllaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden. Darüber hinaus müssen 80% des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz

verwendet werden. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80% innerbetrieblich verwendet werden.

4.12 Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs,
- Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuert werden und
- Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als „Ökostrom“ einspeisen.

→ [LINK](#)

4.13 Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

4.13.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.

Zu diesen zählen:

- Biogasanlagen zur Biomethanherzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff,
- thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen und
- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation.

→ [LINK](#)

4.13.2 Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?

Als Biokraftstoffe der zweiten Generation werden all jene Kraftstoffe bezeichnet, für die als Rohstoff die vollständigen Pflanzen verwendet werden. Dazu zählen Bioethanol aus Zellulose wie z.B. aus Stroh oder Biomass to Liquid (BTL)-Biodiesel z.B. aus Holz.

4.14 Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase

4.14.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und
- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas oder synthetischem Gas.

4.14.2 Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?

Unter erneuerbarem Wasserstoff versteht man Wasserstoff, der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird.

4.14.3 Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?

Unter erneuerbarem Gas versteht man:

- Erneuerbaren Wasserstoff
- Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wurde
- Synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird

4.14.4 Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?

Die Bestätigung kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister/AGCS oder der E-Control), einer Bestätigung der Stromlieferant*innen bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

4.15 Investitionen zur Luftreinhaltung

Gefördert werden Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NOx-, NH₃, CO-, SO₂ oder CxHy-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden, die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (mindestens 10%). → [LINK](#)

4.15.1 Welche ammoniakreduzierenden Investitionen können unter diesem Subschwerpunkt gefördert werden?

Unter ammoniakreduzierende Investitionen fallen die Bedeckung der Güllebehälter mittels fest verankerter Deckel-, Dach- oder Zeltstruktur und die Verteiltechnik der Gülleausbringung (Schleppschlauch, Schleppschuh inkl. Steuerung und Hydraulik). Diese Investitionen können bei Vermeidung oder Verringerung der Emissionen um 10% mit 14% gefördert werden. Das dazugehörige Fass und der Gülleseparatör können nur mit 7% bezuschusst werden.

4.15.2 Ist ein ziviltechnisches Messgutachten für die Abdeckung von Güllelagern oder Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion erforderlich?

Nein. Bei Investitionen im Zusammenhang mit ammoniakreduzierenden Investitionen (Gülleausbringung, Güllelagern und Schleppschläuchen) ist eine Bestätigung eines befugten Professionisten bzw. einer befugten Professionistin wie Lieferant*in/Händler*in/Errichter*in vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage fachgerecht errichtet wurde, eine dauerhafte, wirksame und vollflächige Abdeckung des Behälters aus festen Baustoffen darstellt und der bzw. die Eigentümer*in in den sachgerechten Gebrauch eingewiesen wurde.

4.15.3 Ist ein Luftreiniger für Büroräumlichkeiten unter diesem Subschwerpunkt mit 14% förderungsfähig?

Nein. Bei einem Luftreiniger für Büroräumlichkeiten liegt keine Emissionsquelle vor, weshalb diese Investition nur mit 7% bezuschusst werden kann.

4.16 Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement

Gefördert werden:

- Investitionen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10% bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts. Dies kann durch die Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. Reduktion des Verschnitts) oder die Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität erreicht werden (z.B. Reduktion von Ausschuss).

- Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10% bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen,
- Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsysteme im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen,
- Investitionen in die Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,
- Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel und
- Investitionen zur Substitution fossiler Ausgangsstoffe durch den Einsatz von:
 - Flachs und Hanfdämmstoffen
 - Strohdämmstoffen
 - Biokunststoffen
 - Naturfaserverstärkten Kunststoffen
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis und
 - Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen.

→ [LINK](#)

4.17 Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Gefördert werden Investitionen zur Vermeidung, zur stofflichen Verwertung, zur thermischen Verwertung oder zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen.

→ [LINK](#)

4.18 Kreislaufwirtschaft – Abfälle

4.18.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen in Vorbehandlungsanlagen für Abfälle
- Investitionen zur Verbesserung der Rezyklatqualität (Ausschleusung von Schad- und Störstoffen) um mindestens 10%
- Investitionen in Anlagen zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe und
- Investitionen in Recyclinganlagen.

4.18.2 Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?

Eine Liste kritischer Rohstoffe für die EU ist unter folgendem Link zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>.

4.19 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Gefördert werden:

- neu errichtete Photovoltaik-Anlagen, die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind und

- Stromspeicher.

Photovoltaikanlagen können abgerechnet werden, sofern Investitionen in Anhang 1 Punkt 10, Anhang 1 Punkt 19 oder Anhang 1 Punkt 20 beantragt wurden. Diese müssen jedoch, unabhängig des beantragten Subschwerpunktes, die Förderungsvoraussetzungen von Anhang 1 Punkt 19 erfüllen.

→ [LINK](#)

4.19.1 Sind Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit oder ohne Stromspeicher, die auf gemischt genutzten Gebäuden (Betriebs- und Wohnnutzung) errichtet werden, förderungsfähig?

Ja. Im Anteil der betrieblichen Nutzung können Photovoltaikanlagen mit 14% gefördert werden. Die Abgrenzung erfolgt auf Basis der m²-Verteilung.

4.20 Ökostromanlagen

4.20.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Ökostromanlagen und
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, soweit diese nicht bereits als Ökostromanlagen einzustufen sind.

4.20.2 Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?

Eine Ökostromanlage ist eine Anlage, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß § 37 Abs. 5 des Ökostromgesetzes 2012 idgF aufgenommen wurde.

4.21 Forcierung der Elektromobilität

4.21.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Anschaffungen von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeugen wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren.
- Anschaffungen von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern und
- E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen).

→ [LINK](#)

4.21.2 Was versteht man unter einem E-Sonderfahrzeug?

E-Sonderfahrzeuge sind unter Anhang 1 Punkt 21 mit 14% förderungsfähig. Die Richtlinie gibt kurze Beispiele dafür, was man unter einem E-Sonderfahrzeug verstehen kann: E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren. Die E-Sonderfahrzeuge sind die vollelektrischen Varianten der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, deren taxative Auflistung unter folgendem [LINK](#) zu finden ist. Sofern sich die selbstfahrende Arbeitsmaschine nicht auf dieser taxativen Liste befindet, kann auch die vollelektrische Variante nicht mit 14% gefördert werden. Non-Road Mobile Machineries (siehe FAQ 3.34) sind von

dieser Definition nicht umfasst und können nur mit 7% gefördert werden, sofern mindestens die Abgasstufe V erfüllt wird.

4.21.3 Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Errichtung einer E-Ladestation?

Bei der Förderung von E-Ladestationen hat die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw. der Stromlieferantin oder Ladekarte bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern zu erfolgen.

4.21.4 Sind E-Autos, die aufgrund der angeschafften Zusatzausstattung bei mehr als EUR 60.000 liegen, mit 14% förderungsfähig?

Die Grenze von EUR 60.000 bezieht sich auf den Brutto-Listenpreis (Basismodell), die Zusatzausstattung ist hierbei nicht heranzuziehen. Wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell) des E-Autos unter EUR 60.000 liegt, kann der gesamte PKW inkl. der Zusatzausstattung bzw. dem Zubehör mit 14% gefördert werden, auch wenn das Gesamtinvestitionsvolumen dieses E-Autos die Grenze von EUR 60.000 übersteigt. Wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell) des E-Autos über EUR 60.000 liegt, kann der gesamte PKW nur mit 7% gefördert werden.

4.21.5 Haben Rabatte Einfluss auf den Brutto-Listenpreis (Basismodell)?

Nein. Rabatte reduzieren nicht den Brutto-Listenpreis (Basismodell).

4.21.6 Der Brutto-Listenpreis (Basismodell) ist in Deutschland niedriger als in Österreich, kann dieser für die Förderung herangezogen werden?

Nein. Es gilt der österreichische Brutto-Listenpreis (Basismodell).

4.21.7 Sind Hebebühnen in elektrischer Ausführung als E-Sonderfahrzeug mit 14% förderungsfähig?

Nein, da Hebebühnen NRMMs und keine selbstfahrenden Arbeitsmaschinen darstellen, können diese in der vollelektrischen Variante nicht zu E-Sonderfahrzeugen gezählt und daher nicht mit 14% gefördert werden.

4.21.8 Sind elektrische Hubwagen mit 14% förderungsfähig?

Ja. Ein elektrischer Hubwagen (Niederhubwagen, Hochhubwagen, Ameise) ist unter dem Subschwerpunkt "Forcierung der Elektromobilität" mit 14% förderungsfähig.

4.21.9 Sind E-Mopeds, E-Motorräder, E-Scooter, Tretroller, Segway oder Sidewalker mit 14% förderungsfähig?

Ja, all diese genannten Fahrzeuge sind unter Anhang 1.21 der Richtlinie mit 14% förderungsfähig.

4.22 Weitere alternative, fossil-freie Antriebe

4.22.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben.

4.22.2 Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?

Die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Für den Nachweis des Bezugs von alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen vorzulegen.

4.23 Radverkehr und Mobilitätsmanagement

4.23.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, Radabstellanlagen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs
- innerbetriebliche E-Ladestationen
- Mobilitätsmanagement, umweltfreundliche Gütermobilität und
- die Einrichtung auf betrieblicher und touristischer Ebene von bedarfsorientierten Verkehrssystemen sowie Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

→ [LINK](#)

4.23.2 Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?

Die Umstellung von Transportsystemen, Dispositionssystemen bzw. Software zur Transportrationalisierung.

4.23.3 Sind E-Fahrräder und E-Scooter unter dem Schwerpunkt "Radverkehr und Mobilitätsmanagement" förderungsfähig?

Ja, E-Fahrräder und E-Scooter können unter Anhang 1.21 Forcierung der Elektromobilität und Anhang 1.23 Radverkehr und Mobilitätsmanagement abgerechnet werden.

4.24 Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

4.24.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserableitung und
- Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Wettbewerbsteilnehmer*innen zur Erhöhung der Restwassermengen zur Gewährleistung des Basisabflusses gem. QZV Ökologie, § 13 Abs. 2 Z 1.

4.24.2 Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?

Gefördert werden:

- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionsbegrenzungen der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung um mindestens 50% unterschritten werden

- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionen der dem Abwasserherkunftsbereich zugeordneten prioritären Stoffe (EmRegV-OW 2017, Anlage C) um mindestens 30% reduziert werden
- Investitionen zur Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30% (im Jahresmittel). Sofern in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ein spezifischer Wasserbrauch oder Abwasseranfall genannt ist, ist dieser jedenfalls um 30% zu unterschreiten.
- Investitionen, die dazu führen, dass das Abwasser aus Nicht-IPPC-Anlagen, die Emissionsbegrenzungen, die in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung nur für IPPC-Anlagen gelten, einhalten (IPPC-Anlagen sind Anlagen, die Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen).

4.25 Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

Gefördert werden:

- Investitionen in Biodiversitäts- bzw. insektenfördernde Neuanlage oder Umgestaltung bestehender Grünflächen auf Betriebsgelände mit einer Fläche von mindestens 10% des Betriebsgeländes oder mindestens 100m² bei Betriebsflächengröße von mehr 1000m²
- Investitionen in biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünungen und
- Investitionen in biodiversitätsfördernde Renaturierung und Rückführung in Grünflächen aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Entsiegelung von versiegelten Flächen.

5 Digitalisierung

Investitionen im Bereich der **Digitalisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 2 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderungsfähige Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

5.1 Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu den förderungsfähigen Investitionen?

Im Bereich Digitalisierung werden Investitionen in Hardware, Software und Technologien gefördert, die unter anderem eine Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen. Die Einführung wie auch Verbesserung von IT - und Cybersecurity Maßnahmen, E-Commerce, Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten sowie die Nutzung der digitalen Verwaltung fallen beispielsweise ebenfalls darunter.

5.2 Welche Investitionen sind unter dem Begriff Home-Office förderungsfähig?

Für Home-Office Investitionen ist die taxative Liste gemäß Anhang 2 der Richtlinie wesentlich.

5.3 Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?

Beispiele für die Nutzung der digitalen Verwaltung wären z.B. die Einführung der digitalen Signatur, die Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung sowie elektronische Beschaffungsvorgänge.

5.4 Was fällt unter den Begriff E-Commerce?

Unter E-Commerce versteht man unter anderem die digitale Transformation des Verkaufs -und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien und der Aufbau von professioneller Internetpräsenz sowie Buchungsplattformen.

5.5 Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?

Investitionen in digitale Infrastruktur und Technologie sind beispielsweise Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data.

5.6 Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?

Investitionen in folgender Hardware fallen darunter:

- Datenspeicher-Systeme
- Server
- Drohnen
- 3D-Drucker
- bestimmtes Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen
- Ausstattung von Smart-Office
- Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung
- Investitionen in On- und Offroad ITS-Lösungen (Verkehrstelematik)
- digitale Messeinrichtungen

- digital gesteuerte Roboter
- Netzwerkkomponenten sowie
- Simulationsanlagen.

5.7 Welche Investitionen können unter Smart-Office mit 14% gefördert werden?

Unter Smart Office können Investitionen in folgenden Bereichen mit 14% gefördert werden:

- Online-Buchungssystem/Leitsystem/App für Meetingräume/Büros/andere Büroinfrastruktur
- Raumsensorik bzgl. Anwesenheit/Belegung
- Schlüsselloser Zugang zum automatischen Öffnen von Büros, Aufzügen, Garagen, etc.
- Gebäudefunk (BOS), intelligente Leitsysteme: Sprachalarmanlagen
- Cloud-basierte Dokumenten-Management-Systeme
- dynamisches Energie-Management basierend auf CENELEC EN50090 und CEN EN 13321-1 und 13321-2

Nicht mit 14% förderungsfähig sind hierbei z.B. Digitalzylinder, herkömmliche Alarmanlagen, Smartphones, Laptops, PCs, Telefone, Computer.

5.8 Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?

Webcams, Beamer, spezifische Videokonferenzsysteme, Whiteboards sowie großflächige Screens (ab 60 Zoll) zählen zum förderungsfähigen Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen.

5.9 Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops, PCs oder Bildschirme gefördert?

Diese Investitionen können zwar nicht im Rahmen der Zuschussförderung mit 14% im Bereich der Digitalisierung gefördert werden, allerdings zählen sie zu den förderungsfähigen Investitionen und werden demnach mit 7% gefördert.

5.10 Sind die Hardware-Komponenten einer Telefonanlage mit 14% förderungsfähig?

Die Hardwarekomponenten z.B. der Computer oder die Telefone selbst, können nur mit 7% gefördert werden. Sämtliche Netzwerkkomponenten (z.B. VoIP Gateway, Server, Internetrouter), welche für die Implementierung des Systems benötigt werden, sind mit 14% förderungsfähig.

5.11 Können herkömmliche Kameras, welche als Webcam verwendet werden, mit 14% gefördert werden?

Die Kernfunktion der Kamera muss der Einsatz von Videokonferenzen sein. Auch wenn eine Kamera Webcam-ähnliche Funktionen, wie beispielsweise durch eine Video-Capture Card, ausführen kann, ist die Kernfunktion nicht der Einsatz bei Videokonferenzen und somit sind diese nur mit 7% förderungsfähig.

5.12 Welche Investitionen werden unter dem Begriff „Datenspeicher-Systeme“ mit 14% gefördert?

Darunter fallen jene Investitionen, die ausschließlich zur permanenten Sicherung der Daten dienen (nicht flüchtige Datenspeichersysteme). Dazu gehören unter anderem: interne und externe Festplatten, Netzwerkspeicherlösung – NAS Rackmount oder sonstige nicht-flüchtige Datenspeichersysteme, wie Bandspeicher oder Magnetbandspeicher.

5.13 Werden medizinische Geräte unter Anhang 2 mit 14% gefördert?

Medizinische Geräte (z.B. MRT, Ultraschall, Röntgen, etc.) dienen in der Regel . nur der reinen Datenerfassung und begünstigen die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen nicht im Sinne des Anhang 2 der Richtlinie. Damit können die Förderungsvoraussetzungen für digitale Messeinrichtungen nicht erfüllt und derartige Investitionen nicht mit 14% gefördert werden.

5.14 Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?

Ja, wenn diese aktiviert werden.

5.15 Zählt die Anschaffung von Software zu den förderungsfähigen Investitionen?

Neuanschaffungen von Software, zählen zu den förderungsfähigen Investitionen, sofern es sich dabei um aktivierungspflichtiges abnutzbares Anlagevermögen (gemäß Richtlinienpunkt 5.3.1) handelt und die Sperrfrist von drei Jahren (gemäß Richtlinienpunkt 6.6) nicht verletzt wird.

5.16 Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderungsfähigen Neuanschaffungen?

Verlängerungen von Softwarelizenzen fallen nicht unter die förderbaren Neuanschaffungen. Erweiterungen von Softwarelizenzen zählen hingegen bei Aktivierung zu den förderungsfähigen Neuanschaffungen.

5.17 Sind Dienstleistungen im Rahmen einer Softwareeinführung förderungsfähig?

Sofern Dienstleistungen im Rahmen einer Softwareeinführung als Implementierungskosten im Sinne der Anschaffungsnebenkosten im direkten Zusammenhang mit der förderungsfähigen Neuinvestition (gemäß Richtlinienpunkt 5.3.1) mitaktiviert werden, sind sie förderungsfähig. Davon ausgeschlossen sind allerdings die alleinigen Planungsleistungen und aktivierte Eigenleistungen (gemäß Richtlinienpunkt 5.4 Abs 3).

5.18 Ist die Anschaffung von zusätzlichen Client-Lizenzen mit 14% förderungsfähig?

Die Anschaffung von weiteren Client-Lizenzen ist grundsätzlich nicht förderungsfähig, da diese nicht als aktivierungspflichtige Neuinvestition (gemäß Richtlinienpunkt 5.3.1) klassifiziert werden können. Ausgenommen davon ist die Erweiterung von Client-Lizenzen im Zuge einer Serverneuanschaffung, sofern diese als Anschaffungsnebenkosten mitaktiviert werden.

5.19 Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?

Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (mobile) WLAN-Netze, (mobiles) Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitssysteme, Investitionen in die Digitalisierung der Energienetze sowie Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) werden mit 14% gefördert.

5.20 Ist die Anschaffung von Web-Servern für den Cloud-Betrieb förderungsfähig?

Die Anschaffung von Web-Servern für Cloud-Betriebe zählen zu den Infrastrukturmaßnahmen im Schwerpunkt Digitalisierung (Richtlinie Anhang 2 Punkt 3 lit. b) und werden bei Aktivierung beim förderungsfähigen Unternehmen mit Sitz/Betriebstätte in Österreich (gemäß Richtlinienpunkt 5.1.1) mit 14% gefördert.

5.21 Sind CNC/CAD-Maschinen mit 14% förderungsfähig?

Nein, eine CNC/CAD-Maschine ist nicht mit 14% förderungsfähig. Die CNC/CAD-Maschine selbst kann nur mit 7% bezuschusst werden. Wenn die Sensoren, Messeinrichtungen und Steuerungssoftware separat angekauft und aktiviert werden, sind diese mit 14% förderungsfähig.

5.22 Sind 3D-Scanner mit 14% förderungsfähig?

Ja, 3D-Scanner können mit 14% gefördert werden. Davon ausgenommen sind Geräte, bei denen kein automatisierter Datentransfer in einen Folgeprozess erfolgt und somit manuelle Schritte erforderlich sind. Diese sind nur mit 7% förderungsfähig.

5.23 Was versteht man unter einem digital gesteuerten Roboter?

Digital gesteuerte Roboter sind programmierbare, softwaregesteuerte Maschinen, die zur Prozessautomatisierung, d.h. zur Erlernung und Ausführung repetitiver, zeitintensiver oder fehleranfälliger Tätigkeiten dienen. Sie werden über Schnittstellen in die so genannten „Legacy Systems“, d.h. die bestehenden Geschäftsprozess- bzw. IKT-Systemlandschaften, etwa für „Enterprise Resource Planning“ (ERP) integriert. Man spricht dann von „Robotic Process Automation“-fähigen – kurz RPA-fähigen – Robotern. Die Prozessautomatisierung umfasst Materialwirtschaft, Produktionsplanungs- und Steuerung (PPS), Supply-Chain-Management (SCM), Lagermanagement, Transport, und Logistik.

Wenn eine bestehende Anlage mit den beschriebenen Funktionen aufgerüstet wird, z.B. eine 5-Achs Fräsmaschine, wird nur jener Teil des Systems mit 14% der Investitionskosten gefördert, der ab der Schnittstelle der Anlage die Anbindung an das Netzwerk und die Integration in die „Legacy Systems“ gewährleistet.

„Humanoide Roboter“: Auch die Anschaffung „humanoider“, d.h. dem Menschen nachgebildete Roboter, die etwa für die Einzelhandelslogistik (Auffüllen von Verkaufsregalen im Einzelhandel) sowie für den Dienstleistungsbereich eingesetzt werden, können mit 14% der Anschaffungskosten gefördert werden.

5.24 Was versteht man unter digitalen Messeinrichtungen?

Digitale Messeinrichtungen sind Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung, -ausgabe und -vernetzung (IoT) zur Steigerung der Effizienz (Produktivität) und/oder Effektivität von Geschäfts- und Produktionsprozessen. Zielsetzung ist es, die Kernwertschöpfung und/oder die Wettbewerbsfähigkeit durch erhobene Daten zu steigern im Rahmen von:

- Software-Defined-Manufacturing (SDM)
- Umsetzung von sensordatenbasierten Strategien in Geschäftsprozessen, wie z.B. Digitalisierung von Energienetzen
- ITS-Lösungen (Verkehrstelematik)

Nicht umfasst sind isolierte, nur der reinen Datenerfassung dienende Messgeräte ohne automatisierte Einbindung in Geschäfts- und Produktionsprozesse.

5.25 Sind Wellenmessgeräte z.B. für die Leitfähigkeit von Kabeln mit 14% förderungsfähig?

Nein. Wellenmessgeräte dienen der reinen Datenerfassung. Da keine Automatisierung von Geschäftsprozessen gegeben ist, werden diese nur mit 7% gefördert.

5.26 Was versteht man unter Netzwerkkomponenten?

Investitionen in Aufbau und Modernisierung der Daten-Netzwerkinfrastruktur für leistungsfähige und automatisierte Netzwerke.

- Netzwerkschalter (Switches, Router, Gateways, Repeater, WLAN-Access-Point, Hub, Bridge, Gigabit Interface Converter (GBIC))
- Netzwerk Virtualisierung wie Software-Defined-Networking (SDN) und Network-Functions-Virtualization (NFV) und direkt zuordenbare Netzwerkservers.
- Schaltschränke mit Netzwerkausrüstung sowie direkt zuordenbare Kabel und Steckverbinder.

Netzwerktechnik ist in 1.-3. technologieneutral zu sehen und umfasst drahtlose, optische Wellenleiter und kabelgebundene Verbindungen. Nicht als Netzwerkkomponenten werden gewöhnliche Kabel und Komponenten zur Audio- und Videoübertragung (z.B. HDMI-Kabel, XLR-Kabel) eingestuft.

5.27 Was versteht man unter einer Simulationsanlage?

Simulationsanlagen schaffen eine Möglichkeit, einfach und schnell wechselnde externe Einflüsse zu simulieren und so eine (umfassende) Testung zu gewährleisten. Abstrakter formuliert, sollen diese für physikalische Experimente als idealisierte Abstraktionen des zu simulierenden Systems in Bezug auf Struktur, Funktion und Verhalten dienen. Darunter fallen technische Simulationen, wie z.B. Crashtests, Strömungswindkanäle, Brandsimulatoren, die Simulation von Fabrikprozessen und komplexen logistischen Systemen und zur virtuellen Inbetriebnahme von Fertigungsanlagen vor einem Umbau oder medizinische Simulatoren in der medizinischen Ausbildung.

6 Gesundheit und Life Science

Investitionen im Bereich der **Gesundheit** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderungsfähige Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

Gefördert werden Anlagen:

- zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und
- zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, gefördert.

6.1 Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten

6.1.1 Welche Anlagen können unter „Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten“ gefördert werden?

Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich können gefördert werden.

6.1.2 Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?

Nein. Investitionen in Anlagen zur Erzeugung homöopathischer Medizinprodukte werden nicht gefördert.

6.2 Welche Investitionen in Anlagen zur Herstellung von welchen Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, sind förderungsfähig?

Gefördert werden Anlagen zur Herstellung von folgenden Produkten:

- Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel (ÖNORM EN 149)
- Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)
- Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)
- Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)
- Operationskleidung und -abdecktücher
- Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)
- Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)
- Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)
- Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN455)
- Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10–5 führen;
- Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)

Ablauf der Förderung

7 Antragstellung

7.1 Ab wann konnte der Antrag gestellt werden?

Ab dem 01.09.2020 konnte der Antrag via aws Fördermanager gestellt werden.

7.2 Bis wann konnte ein Antrag gestellt werden?

Bis inkl. 28.02.2021 konnte der Antrag via aws Fördermanager gestellt werden.

7.3 Wie konnte der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung für die aws Investitionsprämie konnte ausschließlich auf der Online Plattform aws Fördermanager erfolgen. Eine Einreichung in Papierform, per E-Mail oder über andere Wege war nicht möglich.

7.4 Was ist im Zusammenhang mit Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) zu beachten?

GesbR-Gesellschafter*innen und Landwirt*innen, die ihren Betrieb in Form einer GesbR führen (nicht die GesbR) können, wenn sie Unternehmer*innen iSd § 1 UGB sind (und sofern sie alle sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen) und das Anlagegut bei sich anteilig aktiviert haben, einen Antrag zur aws Investitionsprämie einbringen. Die GesbR selbst ist aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit kein Unternehmen im Sinne des § 1 UGB und somit nicht antragsberechtigt.

Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

7.5 Wie kann ein Antrag storniert werden?

Die Stornierung eines Antrags ist grundsätzlich bis vor Auszahlung der Investitionsprämie möglich. Dazu ist unter Bekanntgabe der Projektnummer sowie der Stornierungsbegründung, eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an investitionspraemie@aws.at durch den Kunden bzw. die Kundin zu übermitteln.

8 Abrechnung

8.1 Ist für die Auszahlung der Investitionsprämie eine Abrechnung vorzunehmen?

Ja. Die Investitionsprämie ist abzurechnen, damit eine Auszahlung erfolgen kann (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie).

8.2 Wie kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Die Abrechnung kann ausschließlich einmalig elektronisch über den aws Fördermanager vorgenommen werden (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Das bedeutet, dass alle im Förderungsvertrag beantragten Investitionen gemeinsam und auf einmal abgerechnet werden müssen. Eine zeitlich getrennte Abrechnung einzelner Positionen eines Förderungsvertrages ist nicht möglich. Im aws Fördermanager klicken Sie in der Übersicht bitte bei Ihrem Antrag auf „Bearbeiten“ – „Abrechnen“.

8.3 Wie sind die Investitionen bei der Abrechnung zu erfassen?

Jede beantragte und genehmigte Investition muss einzeln erfasst werden. Dies gilt auch für sämtliche Kostenpositionen einer Rechnung. Die Investition ist eindeutig einer Zuschussart und der Kostenkategorie zuzuordnen. Dabei ist eine präzise Angabe der Bezeichnung mit der entsprechenden Modellbezeichnung, Typ oder Teilenummer des Investitionsgegenstands erforderlich. Wenn Sie viele Investitionen abrechnen möchten, nutzen Sie die Funktion mit dem Excel-Import.

Sofern mehrere Investitionen in eine Abrechnungszeile (=Investitionsgegenstand) zusammengefasst werden, dann wird die komplette Abrechnungszeile der geringstmöglichen Förderquote angepasst.

Zur Gewährleistung eines planmäßigen Ablaufs, lesen Sie bitte vorab die [Schritt-für-Schritt Anleitung zur Abrechnungslegung](#).

8.4 Worauf ist beim Excel-Import zu achten?

Es gibt die Möglichkeit, die Erfassung der Investitionen in einer vorbereiteten Excel-Vorlage durchzuführen. Für das Bearbeiten der Excel-Vorlage ist es unbedingt erforderlich, dass bei den Feldern

- „Finanzierungsart“,
- „Art der Investition“/ „Kostenkategorie“,
- „die Investition wird aktuell oder zukünftig durch ein relevantes EU-Förderungsprogramm unterstützt“,
- „Trägt das Unternehmen die USt endgültig selbst“

eine Option über das Drop-Down Menü ausgewählt wird und die Felder nicht manuell beschrieben werden. Ansonsten kann der Excel-Import nicht einwandfrei durchgeführt werden. Generell wird empfohlen, keine Änderungen an der Excel-Vorlage vorzunehmen, um die bestmögliche Funktionalität gewährleisten zu können.

Sollte es zu Fehlern beim Excel-Import kommen, können Sie über die Option „Herunterladen“ die fehlerhafte Excel-Datei herunterladen. In dieser neuen Datei wurden nun die fehlerhaften Zellen markiert und können manuell korrigiert werden.

Alternativ werden über die Option „Trotzdem importieren“ die Abrechnungszeilen mit allen Daten, die erfasst werden konnten, importiert. Diese können dann direkt im Fördermanager noch ergänzt bzw. korrigiert werden.

8.5 Wer darf die Abrechnung vornehmen?

Die Abrechnung ist grundsätzlich von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer über den aws-Fördermanager anhand der für die Abrechnung vorgesehenen Eingabemaske vorzulegen. Im Abrechnungsprozess kann ein von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber bevollmächtigte Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs die Abrechnung vervollständigen. Die Steuerberatung /Wirtschaftsprüfung /Bilanzbuchhaltung kann allerdings nicht im Namen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers die Abrechnung übermitteln.

8.6 Können weitere Personen zum Bearbeiten des Förderungsvorhabens im Fördermanager berechtigt werden?

Ja. Bei allen Förderungsvorhaben können über den Button „Berechtigte“ die Zugriffsberechtigten verwaltet werden. Jede Person bzw. E-Mailadresse, die hier hinzugefügt wird, hat vollen Zugriff auf das Förderungsvorhaben und kann so z.B. die Abrechnung durchführen. Eine Voraussetzung ist jedoch, dass die E-Mailadresse mit einem Account im Fördermanager registriert ist. Ebenso können über diese Funktion die Berechtigungen wieder entfernt werden.

8.7 Kann die E-Mailadresse bei einem Förderungsvorhaben geändert werden?

Ja. Die E-Mailadresse des aws Fördermanager-Kontos kann wie folgt geändert werden: Zunächst muss die E-Mailadresse, auf die das Fördermanager-Konto geändert werden soll, für alle relevanten Kund*innenprojekte berechtigt werden (siehe FAQ 8.6). Danach muss per Klick auf die aktuelle E-Mailadresse im oberen blauen Balken ins Benutzerprofil gewechselt werden. Anschließend kann mit dem Button „E-Mailadresse ändern“ die Änderung der Anmeldedaten des aws Fördermanagers durchgeführt werden.

8.8 Kann die Abrechnung analog vorgenommen werden?

Die Abrechnung kann ausschließlich elektronisch über den aws Fördermanager vorgenommen werden (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Postalisch oder per E-Mail eingebrachte Abrechnungen werden nicht akzeptiert.

8.9 Ab wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Bei positiver Förderungszusage ist ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen hat innerhalb des in Richtlinienpunkt 5.3.4 angeführten Investitionsdurchführungszeitraumes zu erfolgen.

8.10 Bis wann kann die Abrechnung vorgenommen werden?

Für die Abrechnungslegung haben Sie drei Monate Zeit. Diese Frist beginnt nach [\(vollständiger\) Bezahlung](#) und [Inbetriebnahme](#) der letzten durchgeführten Investition, endet jedoch jedenfalls am 31.5.2023 bzw. bei Förderungszusagen ab EUR 20 Mio. am 31.5.2025. Sie können nur jene Investitionen abrechnen, die im Förderungsvertrag stehen. Eine Verlängerung der Abrechnungsfrist ist nicht möglich.

Für Abrechnungen (nach Inbetriebnahme und Bezahlung der letzten Investition), die bis 30.09.2021 über den aws Fördermanager eingebracht wurden, entfiel die 3-monatige Abrechnungsfrist.

8.11 Wann erfolgt die Inbetriebnahme einer Investition im Sinne der Richtlinie?

Als Datum der Inbetriebnahme gilt jenes Datum, das für die unternehmensrechtliche und/oder steuerliche Abschreibung herangezogen wird.

8.12 Was versteht man unter der „Bezahlung“ im Sinne der Richtlinie im Falle einer Fremdfinanzierung?

Unter der (vollständigen) Bezahlung wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden (geregelte Finanzierungsverhältnisse). Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw. ein Kreditvertrag.

8.13 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (abgerechneter Zuschuss unter EUR 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens zu unterschreiben. Das Abrechnungsformular erstellt sich je nach Inhalt Ihres Antrages automatisch. Es gibt kein einheitliches Formular, das für alle Fördernehmer*innen gleich aussieht, es ist für Sie individuell zusammengestellt.
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person(en) das Antrags- und Abrechnungsformular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis wird der Reisepass, der Personalausweis und der österreichische Führerschein akzeptiert. Die Unterschrift auf den Formularen muss mit jener Unterschrift des amtlichen Lichtbildausweises im Zuge der Prüfung nachvollziehbar sein.

Die Stellen, an denen das Abrechnungsformular und der Lichtbildausweis hochgeladen werden müssen, sind im aws Fördermanager ersichtlich gemacht.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor. Bei einer Stichprobenkontrolle unter einer beantragten Zuschusshöhe von EUR 12.000,- kann im Bedarfsfall ebenso eine Bestätigung von einem bzw. einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung eingefordert werden, welche bestätigt, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Richtlinienpunkt 6.4 vorliegen.

8.14 Welche Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen (abgerechneter Zuschuss ab EUR 12.000,-)?

Um die Investitionsprämie abzurechnen, sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- Firmenmäßig gefertigtes Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular wird Ihnen am Ende der elektronischen Abrechnung zur Unterschrift zur Verfügung gestellt und ist von den vertretungsbefugten Personen des abrechnenden Unternehmens sowie einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung firmenmäßig zu unterschreiben. Das Abrechnungsformular erstellt sich je nach Inhalt Ihres Antrages automatisch. Es gibt kein einheitliches Formular, das für alle Fördernehmer*innen gleich aussieht, es ist individuell zusammengestellt.

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises jener Person(en), die als vertretungsbefugte Person(en) das Antrags- und Abrechnungsformular unterschrieben haben. Als amtlicher Lichtbildausweis wird der Reisepass, der Personalausweis und der österreichische Führerschein akzeptiert. Die Unterschrift auf den Formularen muss mit jener Unterschrift des amtlichen Lichtbildausweises im Zuge der Prüfung nachvollziehbar sein.
- Nur für Investitionen im Bereich der Ökologisierung, Gesundheit und Life-Sciences (14% Zuschuss): Bestätigungen der Förderungsvoraussetzungen durch das abrechnende Unternehmen und/oder einem bzw. einer dazu befugten Dritten. Im aws Fördermanager wird eine entsprechende Vorlage bereitgestellt.

Die Stellen, an denen das Abrechnungsformular, der amtliche Lichtbildausweis oder das Formular zur Bestätigung der Förderungsvoraussetzungen hochgeladen werden müssen, sind im aws Fördermanager ersichtlich gemacht.

Die aws behält sich für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen die Anforderung weiterer Unterlagen und Bestätigungen vor.

Weitere Informationen zur erforderlichen Bestätigung im Zuge der Abrechnung durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung können der Frage 8.24 entnommen werden.

8.15 Was wird unter dem Begriff „firmenmäßige Fertigung“ iZm Unterschriften verstanden?

Eine firmenmäßige Unterschrift muss die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs des Unternehmens, sowie den Firmenstempel enthalten. Sofern kein Firmenstempel vorhanden ist, muss zusätzlich zur Unterschrift der Name des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin bzw. der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung und die Firmenanschrift in Blockbuchstaben angeführt werden.

8.16 Sind für die abgerechneten Investitionen Rechnungen vorzulegen?

In der Regel sind für die abgerechneten Investitionen keine Rechnungen vorzulegen. Allerdings behält sich die aws vor, Rechnungen und andere Unterlagen anzufordern.

8.17 Werden bei Abrechnung der Investitionsprämie Sammelrechnungen akzeptiert?

Für jede genehmigte und abgerechnete Investition muss im Falle einer Anforderung durch die aws eine Rechnung vorgelegt werden. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden. Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7%, 14% Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden.

Der Nachweis des Empfangs und der Verwendung von Geldbeträgen durch eine ordnungsgemäße Rechnungslegung hat in jedem Fall die üblichen Mindestanforderungen zu erfüllen.

8.18 Wann können Anschaffungsnebenkosten mit 14% gefördert werden?

Anschaffungsnebenkosten können mit 14% gefördert werden sofern sie:

- der abgerechneten Investition gem. Anhang 1 bis 3 der Richtlinie unmittelbar zugeordnet und

- als Kernelemente der Investition angesehen werden können und
- für die Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

Maßgeblich sind zum einen die Aktivierungspflicht der Anschaffungsnebenkosten und zum anderen die Unmittelbarkeit (Konnex zur ‚Funktionsfähigkeit‘ einer Investition). Anschaffungsnebenkosten sind als separate Investition im aws Fördermanager zu erfassen.

8.19 Können übliche Haftrücklässe, welche noch nicht bezahlt wurden, mitgefördert werden?

Ja, übliche Haftrücklässe können mitgefördert werden, sofern diese auf der Rechnung ausgewiesen sind und mitaktiviert werden.

8.20 Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition teils mit 7% und teils mit 14% gefördert werden?

Nein. Eine im aws Fördermanager erfasste Investition muss eindeutig einer Investitionskategorie zuordenbar sein. Sie kann entweder mit 7% oder mit 14% gefördert werden.

8.21 Kann eine im aws Fördermanager erfasste Investition von 14% auf 7% umgewandelt werden?

Wenn im Zuge der Abrechnung festgestellt wird, dass für eine Position im Förderungsantrag ein 14% Zuschuss beantragt wurde, diese Position jedoch nur mit 7% gefördert werden kann, ist eine Umwandlung der beantragten Kostenpositionen auf 7% möglich. Dieser Schritt kann selbst im [aws Fördermanager](#) durchgeführt werden. Wählen Sie hierzu im Abschnitt 1 „Vertragsanpassung“ die Funktion „Kostenposition umwandeln“ aus.

Eine Umwandlung über die Schaltfläche „Kostenposition umwandeln“ ist nicht notwendig, wenn bereits die entsprechende Kostenkategorie (z.B. EDV, Fahrzeug, etc.) mit 7% beantragt wurde. Dann kann die Investition direkt unter dem Abschnitt „Erfassung Investition“ im Bereich „Investitionen (7% Zuschuss)“ abgerechnet werden.

Wurde im Zuge der Teilabrechnung eine Kostenpositionsumwandlung durchgeführt, so wird diese auch automatisch bei der Endabrechnung übernommen.

Vorsicht!

Bereits durchgeführte Abrechnungen können im Nachhinein weder geändert noch verbessert werden. Bitte achten Sie daher bereits bei der Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben. Investitionen, die zwar beantragt aber nicht abgerechnet werden, können nicht gefördert werden.

8.22 Werden auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen akzeptiert?

Ja, es können auch fremdsprachige bzw. ausländische Rechnungen vorgelegt werden. Das Investitionsgut muss in diesem Fall mit dem bilanziellen Wert beantragt werden.

8.23 Wie hat die Rechnungslegung bei einer Beauftragung eines Generalunternehmens (GU)/Generalübernehmers (GÜ) zu erfolgen?

Bei einer Beauftragung eines GU/GÜ lauten die Rechnungen der einzelnen Gewerke (Baumeister*in, Elektriker*in, HSL etc.) auf das GU/GÜ, dieses stellt sodann die Rechnungen für die Umsetzung des Auftrages an den Bauherren bzw. die Bauherrin nach Baufortschritt in Form von Teilrechnungen gemäß GU-/GÜ-Vertrag. Die Teilrechnungen sind im Umfang des im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs des GU-/GÜ-Vertrags für die genehmigten Investitionen ausreichend.

Bitte beachten Sie dabei folgende weiterführende Informationen – [LINK](#).

8.24 Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich (abgerechneter Zuschuss ab EUR 12.000,-)?

Die Abrechnung ist ab einer abgerechneten Zuschusshöhe von EUR 12.000,- zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen, dass die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie vorliegen. Diese Bestätigung umfasst:

- die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen
- die fristgerechte Setzung der ersten Maßnahme je Investition gem. Punkt 5.3.2 der gegenständlichen Richtlinie;
- den fristgerechten Abschluss der jeweiligen Investition, d.h. Inbetriebnahme und Bezahlung gem. Punkt 5.3.4 der gegenständlichen Richtlinie;
- die Betriebsnotwendigkeit der Investition (vgl. Ausschlussstatbestand in Punkt 5.4, Unterpunkt 5 der gegenständlichen Richtlinie).

8.25 Ist eine Bestätigung für die Abrechnung durch einen Revisionsverband zulässig?

Ja, Revisionsverbände sind einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung gleichgestellt und können die gemäß Richtlinienpunkt 6.4 erforderlichen Bestätigungen für die Abrechnung abgeben.

8.26 Können Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Bilanzbuchhalter*innen und Revisionsverbände ihre Bestätigungen auf Basis einer stichprobenartigen Überprüfung abgeben?

Sofern die Stichprobenziehung für die Überprüfung aller abgerechneten förderungsfähigen Investitionen bzw. alle anderen Richtlinienbestimmungen der Berufsordnung der Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Bilanzbuchhalter*innen bzw. analog für die Revisionsverbände entspricht, wird dadurch die Bestätigungserfordernis der Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Bilanzbuchhalter*innen und Revisionsverbände gemäß Richtlinie erfüllt. Die Bestätigung muss vollumfänglich alle abgerechneten Investitionsgüter miteinschließen; zur Form der Prüfung selbst macht die Richtlinie keine Vorgabe.

8.27 Wie ist die Betriebsnotwendigkeit definiert?

Unter Betriebsnotwendigkeit ist die Zugehörigkeit der zu fördernden Investition zum Betriebsvermögen im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen. Dies ist erforderlichenfalls im Zuge der Abrechnung von einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung zu bestätigen.

Auch im Falle eines nicht überwiegenden Privatanteils kann Betriebsnotwendigkeit iSd Richtlinie vorliegen. Die Förderung erstreckt sich allerdings ausschließlich auf den betrieblich genutzten Teil der Investition.

8.28 Ist für die Abrechnung eine Bestätigung von unabhängigen Dritten erforderlich?

Liegt der abgerechnete Zuschuss über EUR 12.000,- ist für Investitionen im Bereich der Ökologisierung, Gesundheit und Life-Sciences (14% Zuschuss) eine Bestätigung der Förderungsvoraussetzungen durch das abrechnende Unternehmen und/oder einem bzw. einer dazu befugten Dritten erforderlich. Im aws Fördermanager wird eine entsprechende Vorlage bereitgestellt.

8.29 Ist eine nachträgliche Änderung oder Verbesserung einer bereits vorgenommenen Abrechnung möglich?

Nein. Bereits vorgenommene Abrechnungen können nachträglich weder geändert noch verbessert werden, da gemäß Richtlinienpunkt 6.4 die Abrechnung nur einmalig durchgeführt werden kann. Bitte achten Sie daher bereits bei Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben. Investitionen, die zwar beantragt aber nicht abgerechnet wurden, werden nicht gefördert.

8.30 Ist eine Teilabrechnung möglich?

Teilabrechnungen sind gemäß Richtlinie 6.5 erst ab einem beantragten Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt) möglich. Diese kann nur dann durchgeführt werden, wenn alle im Zuge der Teilabrechnung abgerechneten Investitionen vollständig bezahlt und in Betrieb genommen wurden, und zumindest die Hälfte der ursprünglich genehmigten Investitionskosten laut Förderantrag beinhaltet.

Davon abgesehen ist eine Teilabrechnung der Investitionsprämie nicht vorgesehen (siehe Punkt 6.4 der Förderrichtlinie). Da bereits vorgenommene Abrechnungen nachträglich weder geändert noch verbessert werden können, achten Sie bitte bei Abrechnung auf korrekte und vollständige Angaben.

Beachten Sie ebenso, dass eine Endabrechnung gemäß Richtlinienpunkt 6.4 in jedem Fall erforderlich ist.

8.31 Was passiert mit einem Antrag, bei dem als Investitionsvolumen mehr als EUR 20 Mio. angegeben wurde, aber im Nachhinein festgestellt wird, dass dieser Betrag unterschritten wird?

Das zugesagte Investitionsvolumen ist maßgeblich für die Festsetzung des Investitionsdurchführungszeitraums. Die vertraglichen Vereinbarungen bleiben unverändert.

8.32 Muss eine Endabrechnung vorgenommen werden, wenn eine Teilabrechnung durchgeführt wurde?

Eine Endabrechnung ist gemäß Richtlinienpunkt 6.5 in jedem Fall erforderlich.

8.33 Wie viel Zeit nimmt die Abrechnung der Investitionsprämie für Unternehmen in Anspruch?

Die Abrechnung der Investitionsprämie erfolgt zeitsparend auf elektronischem Wege. Der tatsächliche Zeitaufwand hängt von der Zuschusshöhe und der Komplexität Ihres Antrages ab. In der Regel sollten Sie für die reine Datenerfassung der Abrechnung, bei Vorliegen aller unterfertigten Dokumente und Informationen, 30-60 Minuten veranschlagen.

8.34 Das Unternehmen trägt die Umsatzsteuer der abgerechneten Investition endgültig und tatsächlich selbst. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?

Ja, ist das Unternehmen weder vorsteuerabzugsberechtigt noch liegt eine pauschalierte Gewinnermittlung vor, so kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden. In diesem Fall ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ mit „Ja“ zu beantworten.

8.35 In welchen Fällen ist die Bemessungsgrundlage der Bruttobetrag?

Sowohl bei der unechten Steuerbefreiung als auch der Kleinunternehmerregelung muss das Unternehmen bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer einheben und an das Finanzamt abführen. Dafür kann es im Gegenzug selbst bezahlte Umsatzsteuer bei Investitionen und Ausgaben nicht als Vorsteuer geltend machen. Das Unternehmen trägt die USt daher endgültig selbst, weswegen die Bruttobeträge als Bemessungsgrundlage für die Investitionsprämie herangezogen werden können.

8.36 Die Abrechnung wird von einem pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Kann der Bruttorechnungsbetrag abgerechnet werden?

Pauschalierte landwirtschaftliche Betriebe führen nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 keine Umsatzsteuer ab, sondern behalten diese ein. Dadurch wird die im Zuge von Investitionen bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) pauschal abgegolten. Eine zusätzliche Förderung dieser somit bereits indirekt rückerstatteten Vorsteuerbeträge ist nicht möglich. Daher ist bei Erfassung der Investition die Frage „Trägt das Unternehmen die Umsatzsteuer selbst?“ in der Regel mit „Nein“ zu beantworten.

8.37 Dürfen landwirtschaftliche Betriebe, welche in Form einer Ehegattengemeinschaft geführt werden, eine gemeinsame Abrechnung durchführen?

GesbR-Gesellschafter*innen und Landwirt*innen, die ihren Betrieb in Form einer GesbR bzw. Ehegattengemeinschaft führen, können die Abrechnung gemeinsam zur aws Investitionsprämie einbringen.

Beachten Sie die speziellen Regelungen im [Informationsblatt für GesbR-Gesellschafter*innen](#), unabhängig davon, ob die Investition für den gemeinsam geführten GesbR-Betrieb von allen oder einzelnen Gesellschafter*innen durchgeführt wurde.

8.38 Worauf ist bei Abrechnung von Traktoren, anderen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) zu achten?

Diesel- oder benzinbetriebene Traktoren sowie sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Non-Road Mobile Machinery (NRMM) sind ab einer Abgasstufe V, entsprechend der EU-Verordnung 2016/1628, förderungsfähig. Der Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kann durch Vorlage der EU-Konformitätserklärung oder technischen Datenblätter vorgenommen werden.

8.39 Wie können die von der aws angeforderten Unterlagen übermittelt werden?

Die Übermittlung der angeforderten Unterlagen ist ausschließlich via [aws Fördermanager](#) vorgesehen. Eine andere Art der Übermittlung ist nicht möglich bzw. kann nicht entgegengenommen werden.

Um die per E-Mail angeforderten Unterlagen nachreichen zu können, müssen Sie sich zuerst mit Ihrem Account im aws Fördermanager einloggen. Nach erfolgreichem Login öffnet sich die Überblickseite mit Ihren Förderungsansuchen. Vergleichen Sie die Projektnummer (z.B. P1234567) in Ihrer E-Mail und klicken Sie in der jeweiligen zutreffenden Zeile im aws Fördermanager auf "Bearbeiten". Wählen Sie anschließend den Menüunterpunkt "Unterlage nachreichen" und folgen Sie den Anweisungen in der aufscheinenden Maske.

Achten Sie bei der Unterlagennachreichung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der angeforderten Informationen. Die Nachreichung kann nur einmal via aws Fördermanager durchgeführt und nach dem Absenden keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Zur Gewährleistung eines planmäßigen Ablaufs, lesen Sie bitte vorab die [Schritt-für-Schritt Anleitung zur Unterlagennachreichung im aws Fördermanager](#).

8.40 Was versteht man unter einer Detailprüfung?

Unter der Detailprüfung versteht man eine Abrechnungsprüfung, welche über das Ausmaß der Standardabrechnung hinausgeht. Sämtliche Vorgaben der Richtlinie werden, anhand der übermittelten Unterlagen, im Detail geprüft.

8.41 Warum wird eine Abrechnung zur Detailprüfung ausgewählt?

Gemäß Richtlinienpunkt 6.7 führt die aws anhand der vorgelegten Abrechnungen Prüfungen durch. Wenn darüber hinaus Kontrollen erforderlich sind, kann die aws weitere Nachweise aus der Gebarung des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin verlangen. Der bzw. die Förderungswerber*in verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen.

8.42 Was ist zu beachten, wenn eine Abrechnung zur Detailprüfung ausgewählt wurde?

Wird eine Abrechnung zur Detailprüfung ausgewählt, erhalten die Förderungsnehmer*innen eine E-Mail mit der Bekanntgabe und der Information, welche Dokumente bis zu welchem Zeitpunkt über den Fördermanager zu übermitteln sind. Für die korrekte Unterlagennachreichung gibt es eine Schritt-für-Schritt Anleitung.

→ [LINK](#)

8.43 Eine Teilabrechnung wird zur Detailprüfung ausgewählt, wird die Endabrechnung dann auch einer Detailprüfung unterzogen?

Ja. In diesem Fall wird auch die Endabrechnung automatisch einer Detailprüfung unterzogen.

8.44 Werden Vor-Ort Prüfungen durchgeführt?

Ja. In Einzelfällen kann es zu einer Vor-Ort Prüfung kommen. Vor Durchführung einer Vor-Ort Prüfung werden die Förderungswerber*innen von der aws per E-Mail für eine Terminvereinbarung kontaktiert. Am Tag der Vor-Ort Prüfung kommt es zur Besichtigung der abgerechneten Investitionen. Bei Durchführung einer Vor-Ort Prüfung sind alle relevanten Dokumente gemäß Richtlinienpunkt 6.6 bereitzuhalten.

Nach Abschluss der Vor-Ort Prüfung erhalten die Kund*innen ein Informationsschreiben per E-Mail, welches jederzeit im aws Fördermanager zur Einsicht verfügbar ist.

8.45 Wie kann das Prüfergebnis der Detailprüfung eingesehen werden?

Nach Abschluss der Detailprüfung erhalten die Kund*innen per E-Mail ein Informationsschreiben. Dieses Informationsschreiben kann im Fördermanager jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden.

8.46 Wie werden die angeforderten Dokumente für die Detailprüfung über den aws Fördermanager richtig hochgeladen?

Für die korrekte Übermittlung der angeforderten Unterlagen gibt es eine Schritt-für-Schritt Anleitung. Diese beinhaltet alle relevanten Informationen bezüglich der vorgeschriebenen Beschriftung der jeweiligen Dokumente als auch eine Hilfestellung zum erfolgreichen Upload der Unterlagen.

→ [LINK](#)

8.47 Wie ist die Fotodokumentation korrekt vorzubereiten?

Für die korrekte Übermittlung der Fotodokumentation gibt es eine Schritt-für-Schritt Anleitung. Diese beinhaltet ein Beispiel für eine Fotodokumentation und zeigt auf, welche Punkte dabei zu beachten sind. Die übermittelten Fotos müssen den abgerechneten Investitionsgegenständen zugeordnet werden können und werden dafür mit einer Beschriftung versehen. Es sind sowohl Fotos in der Frontalansicht des Investitionsgegenstandes als auch Fotos in der Detailansicht zu machen, um beispielsweise Seriennummern von Produkten darzustellen.

→ [LINK](#)

8.48 Wie können bauliche Investitionen fotodokumentiert werden?

Die Fotodokumentation dient zur Nachvollziehbarkeit der Umsetzung eines Projektes. Durch die Fotos kann der Investitionsstandort bzw. die Umsetzung der abgerechneten Investitionen dargestellt werden. Die Fotos inklusive Beschriftung müssen der abgerechneten Investitionen zugeordnet werden können. Bei baulichen Investitionen ist für die Fotodokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind keine Fotos von den einzelnen Materialien und Baustoffen erforderlich.
- In jedem Fall ist eine Fotodokumentation des finalisierten Bauprojekts zu erbringen.

- Falls eine Fotodokumentation der gesamten Umsetzung bzw. Durchführung des baulichen Projektes vorhanden ist, bitten wir Sie auch diese beizulegen. (Fotovergleich vorher/nachher, Fotos vom Baufortschritt).
- Bei einem Umbau/Zubau können zudem alte und neue Baupläne für die Dokumentation herangezogen werden.

→ [LINK](#)

8.49 Wie können immaterielle Investitionen fotodokumentiert werden?

Die Umsetzung der immateriellen Investitionen ist durch ein geeignetes bildhaftes Dokument nachzuweisen:

- Für Software, Lizenzen und Cloud-Lösungen sind sonstige bildhafte und schriftliche Dokumente, welche die Umsetzung der Investition belegen, zu übermitteln. Dies können unter anderem die Projekt- und Produktbeschreibung sowie die Prozessbeschreibung sein.
- Für Patente ist der Patentvertrag zu übermitteln.
- Für Websites ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuell gültige Link zu übermitteln.
- Bei Anschaffungsnebenkosten reicht die Fotodokumentation der Investition, zu der diese Kosten unmittelbar angefallen sind (Anschaffungsnebenkosten sind beispielsweise Installations- bzw. Implementierungskosten, Domainregistrierung)

8.50 Muss bei mehrfach erworbenen gleichen Investitionen jeder Gegenstand separat fotodokumentiert werden?

Nein, es genügt ein einmaliges Foto des Investitionsgegenstandes zusammen mit einer Inventarliste/Liste mit Seriennummern über alle Investitionsgegenstände.

9 Auszahlung

9.1 Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?

Eine gesonderte Antragstellung für die Auszahlung ist nicht notwendig. Nach Vorlage der fristgerechten Abrechnung und durchgeführter positiver Prüfung erfolgt der Zuschuss als Einmalzahlung an eine inländische Kontoverbindung.

9.2 Das Unternehmen verfügt über kein eigenes inländisches Bankkonto. Kann die Investitionsprämie auf ein anderes Bankkonto ausbezahlt werden?

Nein, die Investitionsprämie kann ausschließlich auf ein auf das Unternehmen lautende inländische Bankkonto ausbezahlt werden.

9.3 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Einmalzahlung nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung. Unternehmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.) können bei Nachweis der Bezahlung und Inbetriebnahme von zumindest der Hälfte des förderungsfähigen Investitionsvolumens jedoch eine Zwischenauszahlung beantragen.

Unter gewissen Umständen ist eine vorzeitige Beantragung zur Auszahlung möglich. Diese Regelung betrifft ausschließlich förderungsfähige Neuinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.). Bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderungsfähigen Investitionsvolumens, kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden. Jedenfalls gelten die Bedingungen für die Endabrechnung, die in jedem Fall erforderlich ist, analog.

9.4 Ist die Gewährung der Förderung an besondere Auflagen oder Bedingungen gekoppelt?

Grundsätzlich sind alle Förderungsbestimmungen inkl. der Auflagen gemäß Richtlinie 6.6 einzuhalten. Insbesondere sind der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung von Investitionen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag/-vertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, aus eigener Initiative unverzüglich schriftlich an investitionspraemie@aws.at zu melden und Mitteilungspflichten spätestens bei der Abrechnung nachzukommen.

10 Umgründung oder Übertragung gem. Richtlinienpunkt 6.8.1

10.1 Ist die Übertragung der Förderung an eine*n andere*n Förderungswerber*in möglich?

Eine Übertragung der Förderung ist gem. Richtlinienpunkt 6.8.1. nur im Fall einer Umgründung (z.B. Einbringung), Veräußerung (z.B. Asset Deal), Schenkung oder einer Übergabe auf dem Erbweg möglich.

Der bzw. die Käufer*in oder der bzw. die Übernehmer*in sowie das geförderte Unternehmen müssen unter Einbeziehung eines allenfalls entstehenden Konzerns die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Richtlinienpunkt 5.1.2). Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Mitteilung an die aws jedenfalls erforderlich ist.

10.2 Wie kann eine Übertragung der Förderung gem. Richtlinienpunkt 6.8.1 bekanntgegeben werden?

Beachten Sie hierzu das [Infoblatt](#) zur Bekanntgabe von Vertragsanpassungen iZm einer Übertragung der Förderung gem. Richtlinienpunkt 6.8.1.

10.3 Wann ist die Übertragung der Förderung im Rahmen eines Asset Deals zulässig?

Die Übertragung der Förderung im Rahmen eines Asset Deals gem. Richtlinienpunkt 6.8.1 ist nur möglich, sofern ein selbständig überlebensfähiger Unternehmensteil veräußert bzw. übernommen wird. Die bloße Veräußerung einzelner Investitionsgüter ist gemäß Richtlinienpunkt 6.6 nicht zulässig.

10.4 Ist eine Verpachtung eine zulässige Übertragung iSd Richtlinienpunkts 6.8.1?

Sofern der bzw. die Förderungswerber*in keine weitere unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 1 UGB ausübt, verliert der bzw. die Verpächter*in als Antragsteller*in die Förderungsvoraussetzungen iSd Richtlinienpunktes 5.1.2. Der bzw. die Förderungswerber*in kann jedoch durch eine entsprechende Bestätigung durch eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung darlegen, dass die Unternehmereigenschaft gemäß § 1 UGB weiterhin erfüllt ist.

10.5 Ist eine Firmenwortlautänderung auch eine Umgründung iSd Richtlinienpunkts 6.8.1?

Nein, sofern sich lediglich der Firmenname ändert und die Eigentümer*innenstruktur sowie die Rechtsform unverändert bleiben.